



Fraktion im Beirat Walle

Alternative Unterbringung des „Zuckerwerkes“.

Der Stadtteilbeirat Walle möge am 08. Feb 2018 beschließen:

Der Bunker an der Lloydstraße soll als Alternativstandort zum Bunker an der Hans-Böckler-Straße diskutiert werden. Parallel soll zeitnah den Beiratsmitgliedern und allen, die ein berechtigtes Anliegen darlegen, eine Besichtigung (Ortstermin) beider Alternativen ermöglicht werden.

Begründung:

Eins vorweg! Die AfD hat grundsätzlich kein Interesse an der Erstarkung von Organisationen, aus deren Mitte Straftaten heraus begangen bzw. organisiert werden. Dass „Zuckerwerk“ die als verfassungsfeindlich eingestufte „Rote Hilfe“ unterstützt, ist auch ein Aspekt, warum Teile der AfD meine Initiative für bedenklich halten.

Nach innerparteilicher Diskussion war schnell klar, dass der ungestörte Geschäftsbetrieb der Anrainer-Firmen Vorrang vor der Klientel-Bespaßung oder der Verfolgung politischer Ideologien haben sollte. Wenn „Zuckerwerk“ schon nicht zu verhindern ist, so sollte ein Standort gesucht werden, von dem aus weniger Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um allen Interessen gerecht zu werden, hatte ich damals vorgeschlagen, den Bunker an der Lloydstraße, welcher sich ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen befindet, ernsthaft als Alternative zu prüfen.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen kommt die Nutzung der Alternative laut Aussage auf Seite 12 von 17 (unterster Absatz) der Vorlage im Anhang nicht in Betracht.

Einziger angeblicher Grund ist das fehlende zweite Treppenhaus.

Diesem Nachteil stehen Vorteile gegenüber, welche die Nachteile im Bunker an der Hans-Böckler-Straße (H-B-Str.) mehr als ausgleichen.

Alles aufzuschreiben, würde den Rahmen hier sprengen. Daher nur einige Eckpunkte:

Der fehlende Fluchtweg, lässt sich verglichen, mit den Ausgaben welche an der H-B-Str. entstehen würden, leicht durch eine Außentreppe realisieren. Diese könnte zusammen mit einem Lift bis auf das Dach geführt werden. Ein vorgefertigter preiswerter Lift aus Standardbauteilen kommt wegen der vorgegebenen Platzverhältnisse in der H-B-Str. nicht in Betracht. Die Wände sind dort mit 2m fast doppelt so dick, wie am Alternativstandort. Das Dach dort ist nicht mit einem Aufbau versehen, der die Nutzfläche dort verkleinert. Obwohl die Außenabmessungen des Bunkers am Alternativstandort kleiner sind, relativiert sich das ganz schnell, wenn man bedenkt, dass die Wände dort dünner sind, innen ein Treppenhaus weniger ist und auch keine Fläche für einen Liftschacht verbraucht wird.

Dass in der H-B-Str. nur die unteren fünf Etagen genutzt werden dürfen, macht den Bunker an der Lloydstraße nicht uninteressanter. Der größte Pluspunkt ist das große umzäunte Grundstück dort.

Dass an der H-B-Str. auf Dauer Probleme auftreten liegt auf der Hand. Z.B.: obwohl nur die ersten fünf Etagen genutzt werden dürfen, wird schon fleißig Reklame für die Dachnutzung gemacht. Das lässt erahnen wie sich das linke Partyvolk künftig an Vorgaben halten wird. Gerade die Nutzung des Daches zum Feiern sehe ich aus Erfahrung problematisch. Besonders nach Einnahme von berauschenden Substanzen wird gerne mal was vom Dach geworfen. Daher habe ich das Dach auf dem Bunker Grenzstraße nicht mehr zur Verfügung gestellt, nachdem sich Nachbarn über heruntergeworfene Gegenstände beschwert hatten. Auf das Experiment, dass nur noch Plastikgeschirr statt Gläser und Keramiksteller verwendet wird, habe ich mich nicht mehr eingelassen.

Die Sorgen der Anrainer-Firmen kann ich absolut nachvollziehen. Auch unter dem Aspekt, dass eine Mietwagenfirma ihre Fahrzeuge direkt am Bunker für die Kunden bereithält. Was ist z.B., wenn eine Flasche oder eine gefüllte Getränkedose auf ein Fahrzeug fällt. Es wurden schon einige Argumente auf der Einwohnerversammlung ausgetauscht. Die Sorgen der Gewerbetreibenden wurden in der Vorlage nicht berücksichtigt, womöglich weil die Ansiedlung des „Zuckerwerkes“ an der Stelle politisch gewollt ist.

Dass es nach der Einwohnerversammlung, beginnend mit dem Anschlag auf das Fahrzeug des Unterzeichners, verstärkt zu offensichtlich politisch motivierter Straftaten gegen PKW und LKW von AfD-Mitgliedern bzw. Leuten / Firmen kam, die im Verdacht stehen, mit der AfD zu sympathisieren, ist meiner Meinung nach kein Zufall. Zumindest in meinem Fall wurde die Tat telefonisch angekündigt, „wenn ich mich nicht aus der Bunkerangelegenheit raushalte“.

Auch die Bekenner schreiben sind überdeutliche Indizien, aus welcher Ecke die Täter kommen.

Unter den Umständen sind die Sorgen der Anrainerfirmen absolut nachvollziehbar. Da die Firmen ihr Geld mit Dienstleistungen rund um den Straßenverkehr verdienen und sich die Straftaten ausgerechnet gegen Kraftfahrzeuge richten, ist nur zu verständlich, dass dem Projekt „Zuckerwerk“ mit Angst und Schrecken entgegen gesehen wird.

Ich bin gewiss nicht ein Mensch, der den jungen Leuten das Vergnügen nicht gönnt. Aber die ganzen Umstände, die mit der Förderung und Ansiedlung von linken Projekten sollten grundsätzlich unter die Lupe genommen werden.

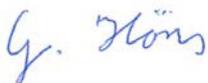
Die AfD unterstützt grundsätzlich rechtschaffende Arbeit und Gewerbetreibende.

Das private Vergnügen kommt erst danach.

Selbst wenn Zuckerwerk vorgibt, Arbeitsplätze zu schaffen, stehen diese 450-Euro-Stellen in keinem Verhältnis zu den 250 Arbeitsplätzen, welche auch Bremen verschwinden werden, wenn es den Firmen hinter dem Bunker „zu Bunt“ werden sollte.

Aus diesem Grund ist die Prüfung des Alternativstandortes zeitnah vorzunehmen. Und falls dieser Vorschlag verworfen werden sollte, soll dieser Antrag samt Anhang dazu dienen, damit später keiner der Verantwortlichen behaupten kann, nicht um die möglichen Probleme gewusst zu haben.

Bremen, den 28. Jan. 2018

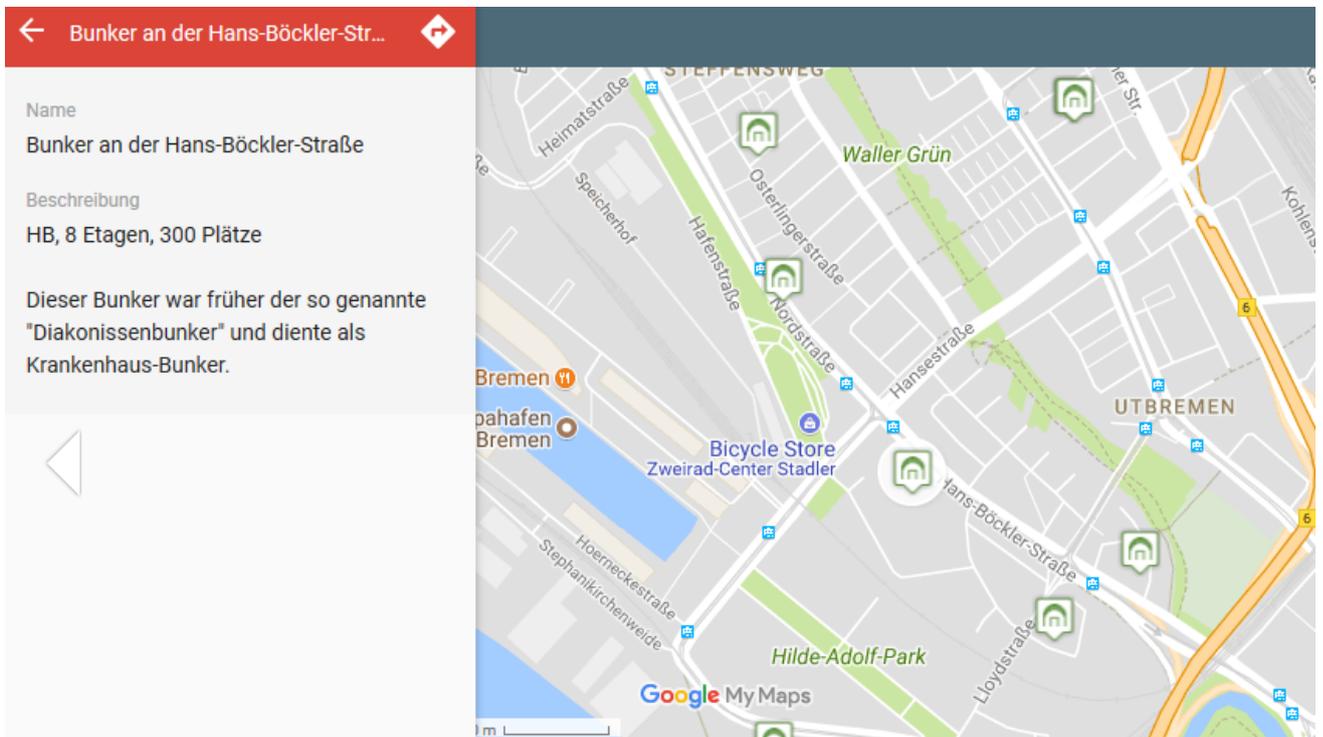


Gerald Höns

(AfD-Büro Bremen-Walle, Grenzstraße 110 / www.afd-walle.de)

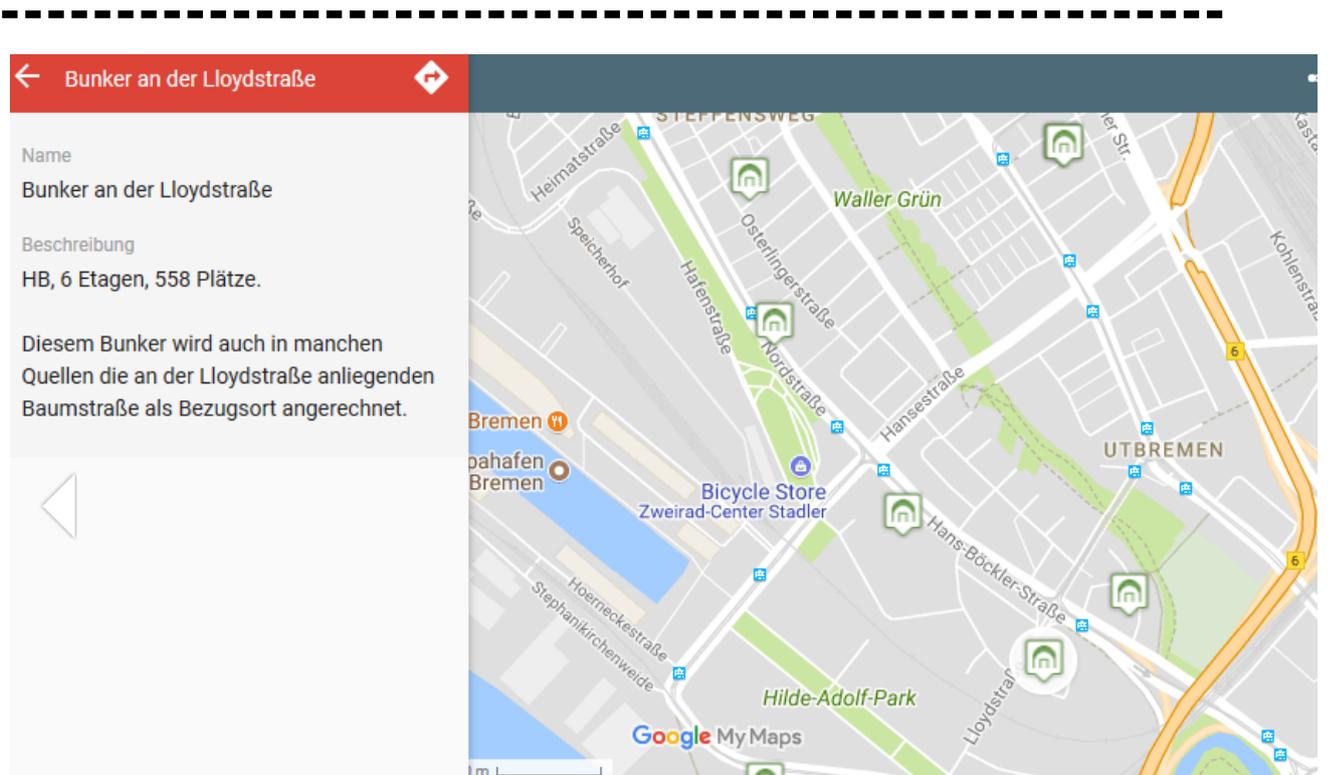
Im folgenden Anhang befinden sich einige Unterlagen / Links
Bemerkungen betreffend Bunkernutzung, „Zuckerwerk“, politische
Bedenken und Erfahrungen.

Die Dokumentation ist nach Kenntnisstand meiner Besichtigung vor ca.
10 Jahren gefertigt. Ich gehe aber davon aus, dass beide Bunker seit
dem nicht wesentlich verändert wurden.



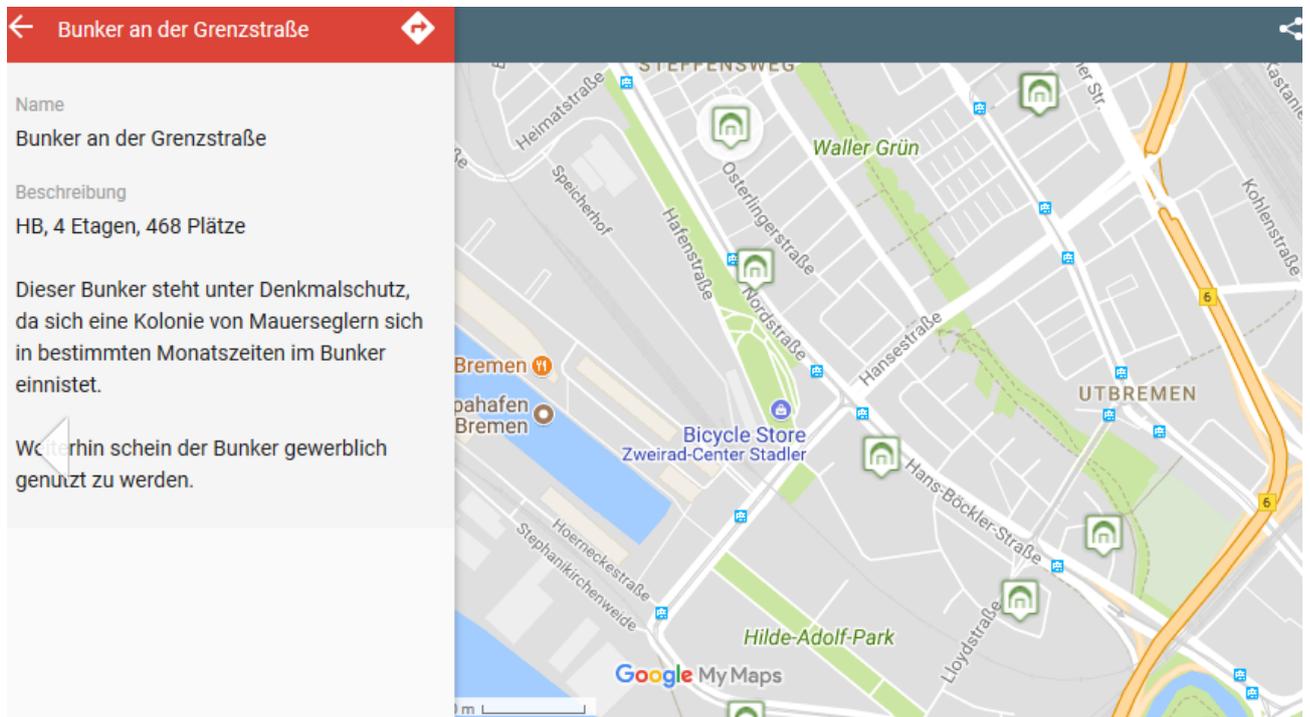
Hier gibt es eine private Übersichtskarte aller Bunker in Bremen mit Stand 2011. Erstellt wurde sie von Michael Johnhe.

Lage und Daten des Bunkers an der Hans-Böckler-Straße.



Hier gibt es eine private Übersichtskarte aller Bunker in Bremen mit Stand 2011. Erstellt wurde sie von Michael Johnhe.

Lage und Daten der Alternative an der Lloydstraße.



Hier gibt es eine private Übersichtskarte aller Bunker in Bremen mit Stand 2011. Erstellt wurde sie von Michael Johne.

Zum Vergleich der Bunker an der Grenzstraße, wo das „linke Partyvolk“ schon gefeiert hat.

Quelle der Karten:

https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-fotos_galerie,-diese-bunker-gibt-es-noch-in-bremen- mediagalid,38513.html

Dort gibt es neben den Karten für Interessierte mehr Informationen über Bunker.

Die vorstehenden Karten zeigen, dass der Bunker an der Lloydstraße schon von der Lage her eine echte Alternative ist.



Beispiel, wie ein Bunker mit nur einem Treppenhaus genutzt werden kann.
Den zweiten Fluchtweg bilden Fluchtöffnungen, wo die Feuerwehr die Menschen mit einer Leiter einsammeln kann.
Bis zu welcher maximalen Personen / Etagenzahl diese Art der Rettung zulässig ist, wäre bei der Feuerwehr zu erfragen.
Ich denke, dass bei dem, was „Zuckerwerk“ vorhat, eine Außentreppe notwendig ist.
Auf alle Fälle kann die Nutzung des Alternativstandortes nicht an dem fehlenden Treppenhaus scheitern, wie unsweis gemacht werden soll.

Bedenken wegen: zu hoher Anzahl gefährdeter/zu rettender Personen?

Spezifische Rettungsrate für Feuerwehrleitern anhand von Beispielen:

Rettungsmittel + Anzahl geretteter Personen	Zeit gesamt (Rüstzeit + Rettungszeit)	Spezifische Rettungsrate für eine Person
Tragbare Leiter, 2. OG, 3 Personen	5 Minuten 55 Sekunden	1 Minute 58 Sekunden
Drehleiter mit Korb, 3. OG 3, Personen nacheinander	7 Minuten 35 Sekunden	2 Minuten 31 Sekunden
Drehleiter als Brücke 3. OG 3 Personen	6 Minuten 14 Sekunden	2 Minuten 04 Sekunden
Drehleiter mit Korb, 5. OG, 3 Personen nacheinander	9 Minuten 55 Sekunden	3 Minuten 18 Sekunden
Drehleiter als Brücke 5. OG 3 Personen	6 Minuten 53 Sekunden	2 Minuten 17 Sekunden
Drehleiter mit Korb, 7. OG, 3 Personen nacheinander	10 Minuten 22 Sekunden	3 Minuten 27 Sekunden
Drehleiter als Brücke 7. OG 3 Personen	7 Minuten 33 Sekunden	2 Minuten 31 Sekunden

Die hier angegebenen Zahlen beschränken sich auf die Rettung von nur 3 Personen und beinhalten zur korrekten Darstellung der Zeit auch die sogenannte Rüstzeit.
(Quelle: Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 8/1997)

Die Nutzung des Daches an der Hans-Böckler-Straße dürfte sehr problematisch sein.

Da das Dach mehr als sieben Etagen hoch ist, ist die Rettung per Leiter nicht mehr möglich. Auch, dass es wahrscheinlich im Falle des Falles mehr als drei Personen zu retten gilt, macht eine Genehmigung zur Nutzung des Daches nicht wahrscheinlich. Der einzige Zugang besteht aus einer ca. 80cm mal 80cm kleinen Luke. Die Treppe dorthin ist sehr schmal. Der Betrag für den Umbau auf eine angemessene Tür-Größe wäre bestimmt fünf-stellig.

Dann ist dem Vernehmen nach, wohl aus Brandschutzgründen, die Nutzung des Bunkers ab Etage sechs untersagt.

Trotzdem hat „Zuckerwerk“ lange vor der Genehmigung und Fertigstellung mit der Vermarktung des Bunkers begonnen.

Ich habe mal die Angebote (schon von Interessenten gebucht) herauskopiert, sofern diese die meiner Meinung nach fahrlässige / verbotene Dachnutzung betreffen. Siehe nächste Seite:



1.000,00 €



Brunch auf dem Bunkerdach

Großes Brunch mit Aussicht. Auf dem Bunkerdach kredenzen wir euch Smoothies und Rohkost und machen starken starken Kaffee.

Voraussichtliche Lieferung: nach der Baustelle/nach Absprache

2 von 2 gebucht

Schon zweimal im Voraus verkauft, ohne sicher zu wissen, ob die gebuchte Leistung erbracht werden kann.

Es sei denn, die rot-grüne Politik macht die Nutzung zu einem horrenden Preis oder gegen die Unfallverhütungsvorschriften aus ideologischen Gründen möglich.



600,00 €

Pyjama-Party mit Bunkerview

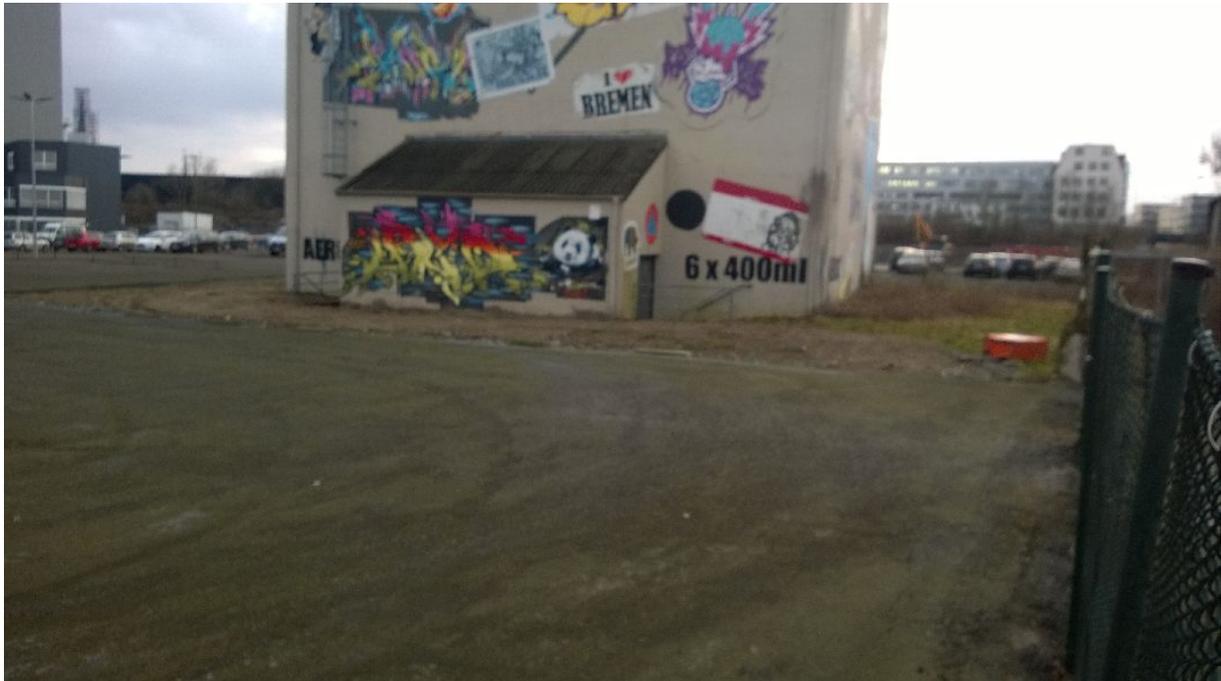
Pyjama-Party im Bunker. Bring Taschenlampen und deine Freund*innen mit. Auf dem Dach schauen wir uns den Sonnenuntergang an machen dann Matratzenlager mit Kino im Beton.

Voraussichtliche Lieferung: nach der Baustelle/nach Absprache

1 gebucht

Bislang einmal im Voraus verkauft, ohne sicher zu wissen, ob die gebuchte Leistung erbracht werden kann.

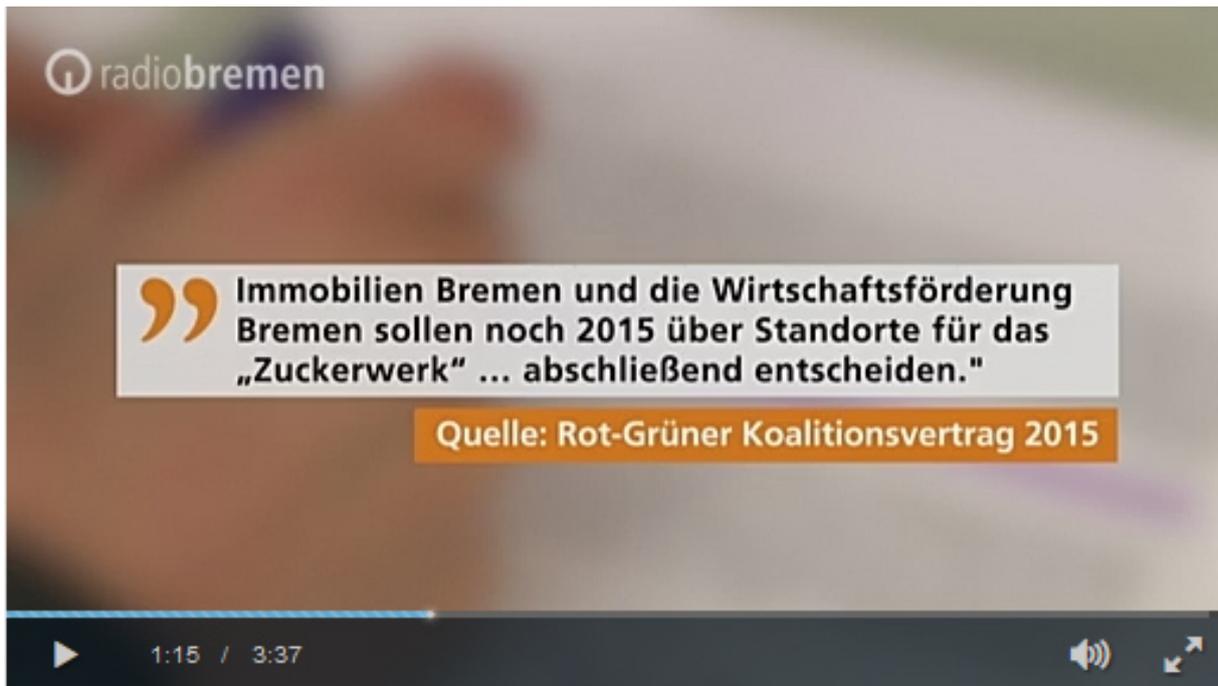
Es sei denn, die rot-grüne Politik macht die Nutzung zu einem horrenden Preis oder gegen die Unfallverhütungsvorschriften aus ideologischen Gründen möglich.



Ansichten des Bunkers an der Lloydstraße als Alternativstandort.

Man beachte das freie Gelände für mögliche Anbauten.
Ablöse für Stellplätze dürfte ebenfalls wegfallen, da Platz genug.

Informationen rund um „Zuckerwerk“:



Der Anfang wurde gemacht. Mit der „richtigen“ politischen Einstellung wurde der erste Schritt getan.

Die AfD möchte gerne wissen, welche Gegenleistungen oder Verdienste „Zuckerwerk“ erbracht hat, um solche Vergünstigung zu erhalten.

Wie soll das finanziert werden?

Die ansatzweise ersichtliche Finanzierung erscheint mir recht abenteuerlich, zumal „Zuckerwerk“ angegeben hat, von handwerklichen Arbeiten keine Ahnung zu haben.

Wer zahlt, wenn es teurer wird?

Der graue Klotz muss vorher noch an einigen Stellen umgebaut werden. Neuer **Strom** muss verlegt, eine **Lüftungsanlage** eingebaut werden, ein **Fahrstuhl** wird gebraucht, Wände und Decken müssen raus und und und... Die Summe für Kauf, Umbau und Einrichtung beläuft sich auf ungefähr **700.000€**. Wir haben bereits eine Kreditbereitschaftserklärung der GLS Bank über 500.000€ und eine Förderung der Stadt Bremen in Höhe von 100.000€. Es fehlen also noch an die 100.000€, die wir über dieses Crowdfunding und Förderanträge bei Stiftungen zusammenbekommen wollen.

Die oben genannten Summen brauchen wir unbedingt, um dieses Monster zu kaufen, umzubauen, Sound und Licht zu installieren. Alles was darüber hinaus geht, fließt zu allererst in das Herzstück der Veranstaltungen, den professionellen Sound. Und natürlich können wir jeden Euro für die langfristige Planungssicherheit dieses Projekts gebrauchen, das seit Jahren ausschließlich vom ehrenamtlichen Engagement der Aktiven getragen wird.

Noch mehr Infos findet ihr auf www.zucker-club.de

*„Wir wollen versuchen, möglichst viele Arbeiten selbst und damit kostengünstig zu erledigen (wobei wir uns über viele unterstützende Hände freuen, wenn es soweit ist). **Aber da wir bis jetzt noch keinen Presslufthammer im Keller gefunden haben und niemand eine mehrjährige Ausbildung zum/zur Elektriker*in vorweisen kann**, brauchen wir an vielen entscheidenden Stellen externe Hilfe – und kommen so auf die oben genannte Summen.“*

Optimismus haben die ja!

Selbst wenn ein „Presslufthammer“ gefunden wird, dürfte es nicht viel nützen. Die Suche sollte nach einer Kernbohrmaschine und Diamant-Seilsäge fortgesetzt werden. Ach ja, umgehen können muss man damit auch.

Ich denke da eher an Stuttgart 21 oder an den Flughafen Berlin.

f Zucker Club Gerald

Like Follow Recommend ...

Like · Reply · April 11 at 9:53pm

Write a comment...

Zucker Club
April 5 · ✨

Volle Finanzierung beisammen ✓
 Bauplanung steht ✓
 1.200 Zupporter*innen ✓
 Erwähnung im Koalitionsvertrag ✓
 Fast einstimmiges Votum des Beirats Walle ✓
 Dauerhafte Zustimmung aus der Bremer Politik ✓

Trotzdem hakt es an allen Ecken und Enden auf dem Weg zum Bunkerkauf und zur (Um-)Baugenehmigung. Der Prozess ist zäh! Wir wissen jetzt: es wird noch eine Weile dauern, bis wir auf der Baustelle stehen. Eine Eröffnung im Spätsommer 2017 - von der wir zu Beginn des Crowdfundings noch ausgehen konnten - wird es nicht geben! Momentan hängt es an den Feinheiten des Baurechts. **Für uns soll es eine rechtssichere Bebauungsplansänderung geben** und diese Änderung kann lange dauern!

Wir kennen diese zähen Prozesse aus unserer fünfjährigen Raumsuche. Trotzdem ist diese erneute Verzögerung nun ein großer Einschnitt, weil diesmal wirklich alle Zeichen auf "Go" stehen. Nach knapp 1,5 Jahren Gesprächen zu diesem Projekt ist aber immer noch keine Eröffnung in Sicht! Es tut uns wahnsinnig leid, dass die lange Zeit des Wartens weitergeht und dass alle Euphorie zur Hüpfburg erstmal in den Startlöchern verharrt. Zudem müssen wir unsere ehrenamtliche Arbeit neu sortieren und schauen, wie sich diese permanente Unsicherheit weiter mit Job, Studium und Liebe vereinbaren lässt.

In der Zwischenzeit dreht unser Projekt eine weitere Runde durch die Bremer Bürgerschaft, eine schnelle Bebauungsplanänderung soll nun auf den Weg gebracht werden (<http://bit.ly/2oZkqtV>). Bleibt mit uns dran!

Zucker loves you! ❤️

[See Translation](#)

Von solch einer Bevorzugung (eigens für „Zuckerwerk“ wird das Baurecht geändert) kann der normale Bunkereigentümer / Bauherr nur träumen.

Ich musste mich an gegebenes Recht handeln, und bei diversen Projekten Abstriche hinnehmen bzw. vom Kauf Abstand nehmen, weil das Baurecht die Pläne verhinderte.

Ich sehe hier den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, und denke über eine Klage nach, der sich andere Bunkereigentümer anschließen möchten.

Die AfD möge prüfen, ob alles mit rechten Dingen zugeht.

Das meint der AfD-Landesvorstand:

AfD-Landesverband Bremen +++Presseerklärung+++ zum Brandanschlag vom 27.12.17 auf einem Firmengelände in Gröpelingen

Januar 9, 2018



AfD-Landesverband Bremen

+++Presseerklärung+++

zum Brandanschlag vom 27.12.17 auf einem Firmengelände in Gröpelingen

In der Nacht des 27.12.2017 hatten Kriminelle aus dem linken Spektrum in Bremen Gröpelingen einen Sattelzugschlepper in Brand gesetzt. Dabei nahmen die Täter billigend in Kauf, daß ein möglicherweise in der Kabine schlafender Fahrer, getötet oder zumindest schwer verletzt werden würde.

Kaum eine Woche später hat diese menschenverachtende linke Chaoten Truppe ein weiteres Fahrzeug, dieses Mal einen in Walle abgestellten PKW, durch Brandlegung vernichtet.

Innerhalb kürzester Zeit ist dies der vierte Anschlag in Bremen, bei dem Fahrzeuge zerstört wurden. Erinnerungen an Hamburger Verhältnisse im Umfeld der G-20 Gipfels drängen sich auf!

Diese Taten müssen schnellstens aufgeklärt werden!

Neben der lautstarken und vernehmlichen Ächtung dieser linken Terrorgruppen durch die Politik, muß endlich konsequent die Subventionierung des Unterstützerumfeldes dieser Kriminellen beendet werden! Soll doch, analog zur Hamburger Roten Flora in Bremen ein sogenanntes „Kulturzentrum“ durch die Überlassung des Hochbunkers an der Hans-Böckler-Allee an das „Zuckerwerk“ geschaffen werden. Damit stellt man der Unterstützerszene krimineller linker Terrorhandlungen endgültig, neben dem schon zur illegalen Nutzung überlassenen ehemaligen Sportamt, das ultimative Logistikzentrum zur Vorbereitung und Organisation weiterer, schwerer Terrorstraftaten zur Verfügung. Wir fordern Politik und Verwaltung auf, von diesem Plan sofort Abstand zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat zur Aufklärung dieser abscheulichen Tat eine Belohnung von 3.000,00 Euro zur Ergreifung der Täter ausgesetzt.

Wir begrüßen diese Maßnahme ausdrücklich und setzen für sachdienliche Hinweise auf die Täter seitens des AfD Landesverbandes weitere 3.000 Euro Belohnung aus eigenen Mitteln aus.

Sachdienliche Hinweise, die garantiert vertraulich behandelt werden, bitte an lkw-info@afd-bremen.de

In der Tat gibt es Anzeichen dafür, dass aus dem Dunstkreis des „Zuckerwerkes“ heraus Straftaten begangen bzw. vorbereitet werden.

Die Symbole der Organisationen, welche für Sachbeschädigungen und andere Straftaten stehen, werden, wie später zu sehen sein wird, werden von „Zuckerwerk“ öffentlich gezeigt.

Ich selber werde nichts weiter in der Sache unternehmen, wenn „Zuckerwerk“ tatsächlich den Bunker an der Lloydstraße beziehen wird.

Da andere AfD-Mitglieder erhebliche Schäden durch die „Antifa“ und deren Glaubensbrüder, wozu nachweislich auch das „Zuckerwerk“ gehört, kann ich den Kollegen nicht verübeln, wenn diese alle Ereignisse rund um das „Zuckerwerk“ aber auch das alte Sportamt, „Die komplette Palette“ und ähnliche dubiose Erscheinungen unter die Lupe nehmen.

Nach dem Anschlag auf das von mir genutzte Fahrzeug sollte auch ich eigentlich alles dafür tun, um eine Art „rote Flora“ in Bremen zu verhindern.

Ein Kompromiss wäre vielleicht, wenn die Aktivitäten im Bunker Lloydstraße durch die Polizei begleitet werden, indem in unregelmäßigen Abständen reingeschaut wird, damit eventuelle Vorbereitungen von Straftaten schon im Ansatz verhindert werden.

Facebook page for "Zucker Club". The page header shows the name "Zucker Club" and a search bar. The profile picture is a stylized cube with pink and blue faces. The main content is a post for an event titled "ZipfelTreffen" on July 8th, from July 7-9 at Lankenauer Höft in Bremen. The event description reads: "GRENZENLOSE Solidarität statt G20!!". Below the event post, there is a post from "Zucker Club" at "Lankenauer Höft" dated June 14 at 5:44pm. The text of this post is highlighted in pink and reads: "Statt auf der Hüpfburg-Baustelle verbringen wir nun den Sommer am Lankenauer Höft (<http://bit.ly/2sael0F>). Bis Ende September soll es dort am Wochenende Café-Betrieb und ein Programm geben, das vom Zucker und von verschiedenen Akteur*innen aus Woltmershausen gestaltet wird. Schaut mal hier vorbei: [Höftschwung](#), yeah! Damit die Höfte langsam in Schwung kommt, wollen wir jetzt am Wochenende fleißig bauen. Tresen polieren, Spül-Ecke anschrauben, Lager einrichten, Strom anschließe... [See More](#) [See Translation](#)".

Da es mit dem Bunker erst mal nichts wurde, hat Rot-Grün dem Zuckerwerk das Lankenauer Höft überlassen.

Obwohl dies nur eine vorübergehende Unterbringung sein sollte, regten sich im Beirat Woltmershausen erhebliche Proteste durch BIW und CDU.

Die Zeit dort wurde genutzt, um Geld für die „Rote Hilfe“ zu sammeln, welche als verfassungsfeindlich eingestuft wurde. Siehe nächste Seite.

GRENZENLOSE Solidarität statt G20!!

JUL
7

Zipfeltreffen

Public · Hosted by Höftschwung

★ Interested

✓ Going

➔ Share ▼

...

🕒 July 7 – July 9
2 Upcoming Times

See Times

📍 Lankenauer Höft
28197 Bremen, Germany

Show Map

About

Discussion

44 Going · 473 Interested

Share this event with your friends

➔ Share ▼

Details

Du hast gute oder schlechte Gründe nicht nach Hamburg zu fahren? Möchtest Dein schlechtes Gewissen wegtanzen und dabei deine Kohle solidarisch verprassen? Oder du hast gar keinen Peil was hinter den G20-Demos steckt? Dann check: [www.http://g20-demo.de/](http://g20-demo.de/) However: Wir machen ein solidarisches Wochenende @Höft!

Am Tag laufen, nachts saufen!



Fr .07.07. ZIPFELTREFFEN

Grenzenlose Solidarität statt G20 !

Wir spielen House, Bass & Trash in dieser Nacht am Höft und spenden Kohle an die Rote Hilfe (www.rote-hilfe.de/).

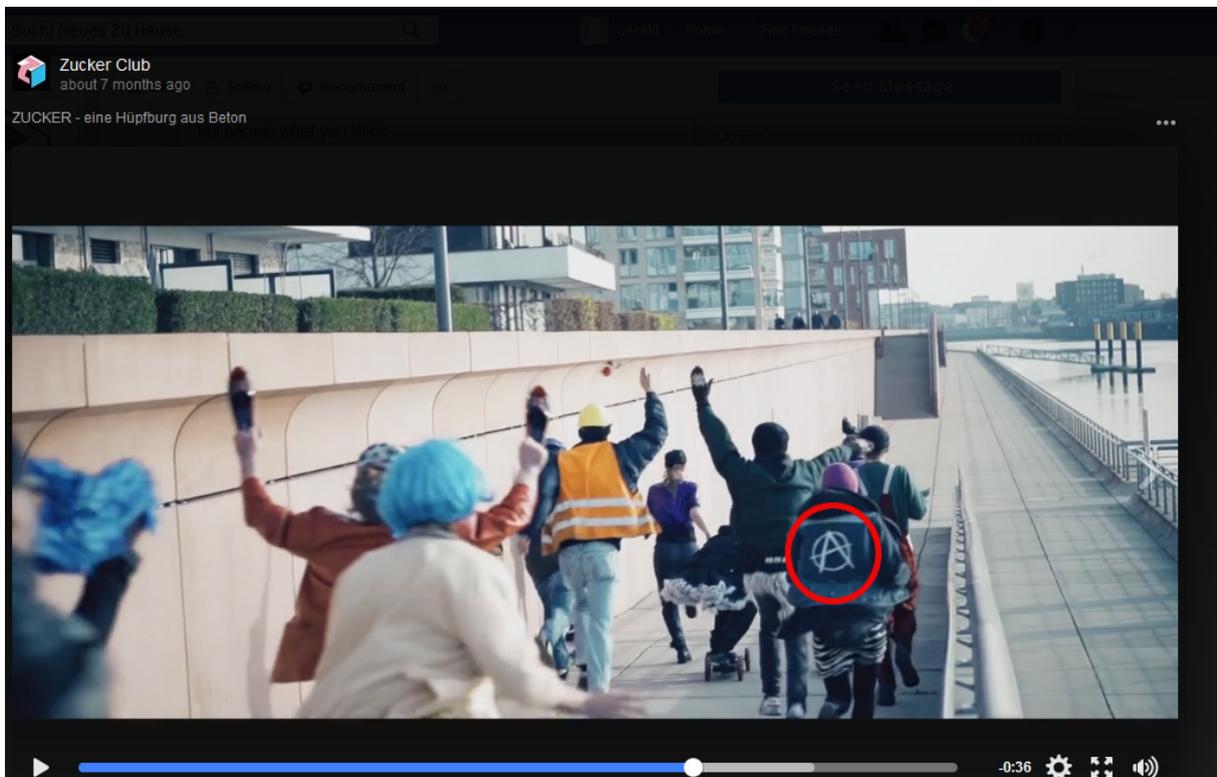
Phlex (House / Don't stop!)

Koni (ja, der Koni von DTKO)

T.Pu (HBsides) <https://soundcloud.com/tipub>

Elypze (total elypz of the heart)

christophorus confusione (trash can)



Das A im Kreis steht für anarchistische Autonome.

Diese Leute kann man gewissermaßen als „linke Reichsbürger“ bezeichnen.

Wie die eigentlichen Reichsbürger werden staatliche Strukturen nicht anerkannt.

Da enden aber schon die Gemeinsamkeiten. Während Reichsbürger eigentlich Querulanten sind, in ihrer eigenen Welt leben, den Behörden das Leben schwer machen und nur gelegentlich spektakuläre Straftaten begehen, suchen die Autonomen regelmäßig Randale und Gewalt.

Die Kravalle um den G20 gehen zum größten Teil auf das Konto der Autonomen, wobei der Übergang zu den Antifanten fließend ist.

Beide Gruppen finden ihre Rückzugsräume in „Künstlerkolonien“ wie die „Rote Flora“ etc.

STAATSSCHUTZ ERMITTELT

Linksextremisten fackeln Pkw ab



Von dem
Renault blieb
fast nichts
mehr übrig

Foto: PRIVAT

Walle - Dieser verbrannte, rußgeschwärzte Blechklumpen war mal ein Renault! In der Nacht zu Montag wurde der Wagen in der Schleswiger Straße angezündet.

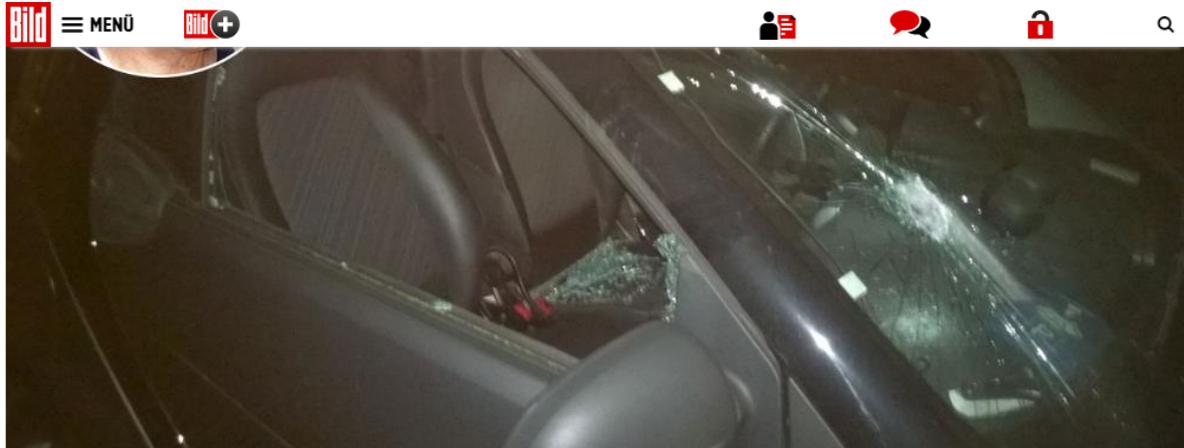
Warum? Die Polizei vermutet, dass hier Linksradikale zündelten. Sprecherin Franka Haedke: „Der Staatschutz hat die Ermittlungen

aufgenommen, die Staatsanwaltschaft hat für Hinweise eine Belohnung von 500 Euro ausgesetzt.“

Nach BILD-Informationen gehört der Renault einem Bremer Familienvater. Er wurde kürzlich in einem linken Internet-Blog beschuldigt, rechten Organisationen anzugehören.

Sowas kann passieren, wenn man den Linken irgendwie in die Quere kommt.

Kurz nachdem ich mich kritisch über die Nutzung des Bunkers an der Hans-Böckler-Straße durch das „Zuckerwerk“ geäußert hatte, und eine Rundmail mit den Fakten verschickt hatte, passierte folgendes:



Bei dem Smart von AfD-Ortsbeiratsmitglied Gerald Höns wurden die Scheiben eingeschlagen

Foto: Privat



ANZEIGE

24.11.2017 - 15:39 Uhr

Walle – Anschlag auf das Auto von AfD-Ortsbeiratsmitglied Gerald Höns. Die Scheiben seines Smarts wurden zertrümmert, die Reifen aufgeschlitzt.

Höns: „Die Polizei hat den Wagen eingezogen, weil der Verdacht besteht, dass an der Bremse manipuliert wurde.“

Er macht Linksradikale für den Anschlag verantwortlich: „Zuerst gab es Drohungen am Telefon, jetzt den Angriff.“

Vermuteter Grund: Höns hatte sich im Beirat gegen das Überlassen eines Bunkers an der Hans-Böckler-Straße als Party-Treff für die Links-Gruppierung „Zuckerwerk“ durch den Senat ausgesprochen.

Aber auch die Antifanten waren schnell zur Stelle, um sich mit deren Tat zu brüsten:

Zu Fuß zum AfD-Parteitag nach Hannover!?

© 24. November 2017 in Nazi Watch, -ABGESCHRIEBEN- und Direkte Aktion
0 Kommentare

kopiert von [indymedia](#)



Diese oder ähnliche Fragen muss sich der Bremer AfD-Politiker Gerald Höns stellen, nachdem wir ihm Dienstag Nacht Reifen und Scheiben seines Smart in der Bergerstraße zerstört haben.

Der umtriebige Gerald unterhält Kontakt zu den Hells Angels und ist Besitzer mehrere Hochbunker aus dem 2. Weltkrieg, die er vermietet und gelegentlich mit AfD-Plakaten schmückt.

Unsere Ansage an Höns : Wir wissen wo du wohnst, wo du deine Geschäfte machst, welche Autos du fährst. Solange du als Faschist in Bremen agierst werden wir dir keine Ruhe lassen.

Antifa heißt Angriff – nachts daheim und auswärts in Hannover!

Vorsicht Neonazi!

© 24. November 2017 in Nazi Watch, Kurz notiert und -ZUGESPIELT-
0 Kommentare

Folgendes hat uns erreicht:
Ausdrucken, Flyer, Pakatieren! Aktiv werden!

#NEONAZI

! upcoming !



Kategorien

- ABGESCHRIEBEN- (1564)
- ENDOFROAD- (185)
- ZUGESPIELT- (2755)
- (Anti-) Repression (134)
- 3.10.2010 (57)
- Allgemein (40)
- Ankündigungen (2082)
- Aufruf (79)
- Auswärtsspiel (824)
- B'haven (109)

Ein paar Links in Sachen in Sachen Antifa, Zuckerwerk & Co.:

Bericht im WK über einen weiteren Brandanschlag: https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-erneuter-brandanschlag-auto-brennt-in-walle-aus-_arid,1687946.html

Herr Bücking heißt „Zuckerwerk“ willkommen:

https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-innenhofbekommt-tore-_arid,1691168.html

Bericht in Buten & Binnen.

Um nicht erkannt zu werden, verstecken sich die Zuckerwerker unter Pappkartons.

<https://www.youtube.com/watch?v=Ls3BHEO6f0Q>

Die Anrainer „freut“es...

https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-buergerschaft-lockert-regeln-fuer-freiluftpartys-in-bremen- arid,1676617.html

Anitifa bzw. „bunte Kreative“ im Bundestag thematisiert.

<https://www.youtube.com/watch?v=Fo9GYwzCO6M>

Eigenes Webevideo von „Zuckerwerk“

Man achte auf die linksextremen Symbole, wie z.B. das „A im Kreis“, zu sehen auf dem Rucksack einer Person (siehe Minute 1:22).

<https://www.youtube.com/watch?v=casxgxeGSNQ>

Zeitschrift der Straße April 2016

<https://www.yumpu.com/de/document/view/56162445/zds37/20>

Noch einer von vielen Artikeln im WK. „Zuckerleute“ verbergen wieder ihr Gesicht.

https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-Erfolg-fuer-den-Bremer-Verein-Zuckerwerk- arid,1550963.html

Gauner am Werk?

<http://www.hbpublik.de/Seiten/Vereine/Zuckerwerk.html>

Auf den folgenden Seiten gibt es die Mail zu sehen, über welche sich die linken Kreise wohl so aufgeregt haben, dass man innerhalb von 24 Stunden aktiv wurde.

Am Ende dieser Dokumentation findet sich der Wunschbebauungsplan für „Zuckerwerk“ mit den Erläuterungen.

Betreff: Fwd: Einwohnerversammlung in Sachen Zuckerwerk

Von: Gerald Hoens <GH@AfDplus.de>

Nach meiner Rundmail dauerte es keine 24 Stunden, bis es zu dem Anschlag am 23. Nov. 2017 um genau 01:45 kam. Waren die Antifanten so ausser sich, dass sie ihre Wut nicht zügeln konnten? eigenartiger Zufall ?

Betreff: Einwohnerversammlung in Sachen Zuckerwerk

Datum: Wed, 22 Nov 2017 01:47:18 +0100

Von: Gerald Hoens <GH@AfDplus.de>

Liebe BCC-Gemeinde,

damit später, wenn die Befürchtungen eintreten, niemand behaupten kann, Er / Sie hätte das nicht ahnen können, erlaube ich mir eine Nachbearbeitung der Einwohnerversammlung vom 21. Nov. 2017 mit Anwesenheit einiger Beiratsmitglieder.

Bezüglich der Ansiedlung des "Zuckerwerkes" in einem Hochbunker an der Hans-Böckler-Straße gibt es erhebliche Bedenken aus der Nachbarschaft des Bunkers. Es waren Vertreter der Firmen Hertz, Hoyer und der SVG anwesend.

Mir geht es an dieser Stelle nicht um Ideologien, oder Straftaten, wie Unterstützung verfassungsfeindlicher Organisationen durch das "Zuckerwerk". Dies möge der AfD- Bürgerschaftsabgeordnete zu gegebener Zeit thematisieren.

Da ich mich seit über zehn Jahren mit der Umnutzung und Vermarktung von Bunkern befasse, darf ich zu Recht von mir sagen, dass ich mehr Erfahrung auf diesem Gebiet habe, als alle anderen im Saal.

Es gab auch einen Bericht über meine Arbeit mit den Bunkern in einer Zeitschrift:

<https://www.yumpu.com/de/document/view/56162445/zds37/20>

Wie man lesen kann, kam der Journalist mit Fotograf zufällig an einem Tag, nachdem das "linke Partyvolk" gefeiert hatte.

Nach solchen Feiern musste aufwändig aufgeräumt und gereinigt werden. Nicht selten gab es Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen Graffiti und Beschädigungen an Autos in der Nachbarschaft.

Angefangen haben die Parties durch Kontakte der Musiker zu den extremen Feiergruppen. Es wurde immer mehr und öfter gefeiert. Irgendwann ging es nicht mehr, weil es laufend Beschwerden aus der Nachbarschaft gab.

Vorher wurde immer wieder versprochen, dass es keinen Ärger geben wird. Mal ging es gut, und ein anderes mal war wieder alles voller Graffiti oder irgendjemand meinte, dass einer aus dem Bunker sein Auto beschädigt hatte.

Ich vermute, dass Zuckerwerk irgendwie auf die Idee mit dem Bunker in der Hans-Böckler-Straße gekommen ist, nachdem sich der Hausmeister gegen weitere Parties dieser Art ausgesprochen hat.

Mitunter kamen drei bis viermal so viele Leute wofür der Raum eigentlich gedacht war.

Gelegentlich wurden die Motorradfahrer, welche ebenfalls den Bunker nutzen, für die Belästigungen verantwortlich gemacht.

<http://rtnord.de/nachrichten/so-will-die-bremer-politik-kuenftig-mit-der-rockerszene-umgehen.html> (Bei Minute 2:30 meint eine Nachbarin, dass die Rocker für den Krach verantwortlich seien)

Die Rocker sind die andere Gruppe, womit sich der Waller Beirat intensiv beschäftigt. Während die Rocker die absolut "Bösen" sind, welche man am liebsten aus dem Stadtteil vertreiben möchte, sind die Leute vom "Zuckerwerk" die "Guten", welche als Bereicherung für Walle gesehen werden, und jedwede Unterstützung erhalten.

Das geht sogar soweit, dass für die Ansiedlung des Zuckerwerkes extra ein Bebauungsplan geändert werden soll.

Normalerweise wird der Bebauungsplan nicht bei einem Verkauf eines Bunkers geändert. Der Bunker wird aus der Zivilschutzbindung entlassen. Danach wird beim Bauamt gefragt, was geht. In der Regel ist die Nutzung in der Nachbarschaft maßgebend. Der Bunker an der Stelle wäre ideal als Lagerflächenerweiterung für eine angrenzende Firma.

Dass nach dem Willen der Planer keine Abstandsflächen mehr eingehalten werden müssen, kommt einer Teilenteignung des Nachbarn gleich.

Ob irgendwann das "Zuckerwerk" auch das alte Zollamt nutzen wird, bleibt abzuwarten.

Was nach den derzeitigen Planungen zu befürchten steht, sind die üblichen Graffittis und Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen.

Da der unmittelbar benachbarte Autohof jederzeit zugänglich ist, könnte es zu einem Unfall durch einen Partygast kommen, welcher sich unter Einfluß berauschender Substanzen z.B. hinter einem LKW schlafen legt.

Meine vorstehenden Zeilen sollen der Mahnung dienen und anregen, nach einer anderen Lösung zu suchen. Der Bunker an der Lloydstraße / Baumstraße wäre meiner Meinung nach von der Lage her wesentlich unproblematischer. Auch dieser Bunker befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen.

Ich möchte den jungen Leuten nicht den Spaß verderben. Aber an der Hans-Böckler-Straße sind die Probleme vorprogrammiert.

Mit freundlichem Gruß,

Gerald Höns

--

Gerald Höns
Beiratsbüro Walle
Grenzstraße 110
28217 Bremen

Tel.: 0421-396149-0
Fax.: 0421-396149-11
FuTel.: 0175-4111444

www.AfD-Walle.de

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)**

**Bebauungsplan 2499
für ein Gebiet an der Ecke Hans- Böckler- Straße und Zweigstraße
in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt
(Bearbeitungsstand: 28.11.2017)**

- Planaufstellungsbeschluss
- öffentliche Auslegung

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der wirksame Bebauungsplan 783 vom 9. April 1976 setzt für das ehemalige Hauptzollamt und den ehemaligen Hochbunker an der Hans-Böckler-Straße ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der damaligen Nutzung fest („Hauptzollamt“ bzw. „Schutzraum“). Heute sind diese Nutzungen aufgegeben. Das ehemalige Hauptzollamt wird zeitlich befristet als Flüchtlingsunterkunft genutzt und der ehemalige Hochbunker steht weitgehend leer. Der Masterplan für die Überseestadt sieht hier Dienstleistungen vor. **Die Stadtbürgerschaft hat sich außerdem 2017 für die Möglichkeit einer kulturell-gastronomischen Nutzung des ehemaligen Hochbunkers durch Zucker e. V. ausgesprochen. Dessen Vorhaben umfasst regelmäßige Tanzveranstaltungen und muss daher planungsrechtlich den Vergnügungsstätten zugeordnet werden. Somit steht der wirksame Bebauungsplan 783 diesen Zielen entgegen.**

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung.

Zum Planinhalt wird auf den anliegenden Planentwurf und den Text der Begründung verwiesen.

Zum Verfahren nach dem BauGB:

1. Planaufstellungsbeschluss

Es ist erforderlich, einen Planaufstellungsbeschluss zu fassen. Auf den entsprechenden Beschlussvorschlag unter II. dieser Vorlage wird verwiesen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Bebauungsplanentwurf 2499 ist am 21. November 2017 vom Ortsamt West eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Zulässigkeit einer Diskothek abgelehnt, weil sie erwarten, dass mit den vielen zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern Vandalismus und Parkplatznot einhergehen. Diese Einwendungen sind in die Planung eingeflossen.

Das Protokoll der Einwohnerversammlung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Auf den Inhalt wird verwiesen. **Änderungen in den Planungszielen haben sich auf Grund der Einwohnerversammlung nicht ergeben.**

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2499 ist am 13. Juni 2017 die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen.

4. Gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB sollen gleichzeitig durchgeführt werden. (§ 4a Abs. 2 BauGB).

C) Finanzielle Auswirkungen / Gender-Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Wegen einer möglichen Kampfmittelbeseitigung ist nicht auszuschließen, dass Bremen Kosten entstehen könnten. Die dafür erforderlichen Mittel werden – soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen.

2. Genderprüfung

Dieser Bebauungsplan ermöglicht, den ehemaligen Hochbunker an der Hans-Böckler-Straße als Diskothek zu nutzen. Hierbei handelt es sich um einen integrierten Standort, der mit dem Fahrrad oder der Straßenbahn der Linie 3 relativ sicher individuell erreicht werden kann. Alternativstandorte in innenstadtfernen Gewerbegebieten haben diesen Vorteil in der Regel nicht. Im Übrigen betreffen die Inhalte dieses Bebauungsplans Frauen und Männer gleichermaßen. Durch die Planung sind daher grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

D) Abstimmungen

Der Beirat Walle hat der Nutzung des ehemaligen Hochbunkers durch Zucker e.V. zugestimmt.

Dem Ortsamt West wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern in der Fassung vom 17. November 2016 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft fasst den Beschluss, dass der Bebauungsplan 2499 für ein Gebiet an der Ecke Hans- Böckler- und Zweigstraße in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt (Bearbeitungsstand: 28.11.2017) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden soll (Planaufstellungsbeschluss).
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans 2499 für ein Gebiet an der Ecke Hans- Böckler- und Zweigstraße in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt (Bearbeitungsstand: 28.11.2017) einschließlich Begründung zu.
3. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft fasst den Beschluss, dass der Bebauungsplan 2499 für ein Gebiet an der Ecke Hans- Böckler- und Zweigstraße in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt (Bearbeitungsstand: 28.11.2017) einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Anlagen

- Begründung zum Bebauungsplan 2499 (Bearbeitungsstand: 28.11.2017)
- Protokoll der Einwohnerversammlung
- Entwurf des Bebauungsplanes 2499 (Bearbeitungsstand: 28.11.2017)

Begründung

**zum Bebauungsplan 2499
für ein Gebiet an der Ecke Hans-Böckler- und Zweigstraße
in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt
(Bearbeitungsstand: 28.11.2017)**

A) Plangebiet

Das rund 0,4 ha große Plangebiet liegt an der Hans-Böckler-Straße im Ortsteil Überseestadt, nördlich der Einmündung Zweigstraße.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

1. Entwicklung und Zustand

Im Plangebiet liegen ein ursprünglich für das Hauptzollamt errichtetes Gebäude, ein ehemaliger Hochbunker und angrenzende Flächen.

Nachdem das Hauptzollamt im Jahr 2014 aus seinem 1959 errichteten Gebäude an der Hans-Böckler-Straße 56 ausgezogen ist, wird das Gebäude seit 2016 vorübergehend als Notunterkunft für Flüchtlinge genutzt. Nach Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege ist das Gebäude erhaltenswert, weil es sich mit seiner rationalen Fassadengestaltung und gut erhaltenen Eingangsbereichen um ein gelungenes Werk seiner Zeit handelt, welches als hafennaher Bundesbau auch ein heimatgeschichtliches Zeugnis ablegt. Es steht jedoch nicht unter Denkmalschutz.

Der Krankenhaus-Hochbunker des ehemaligen Diakonissenhauses an der Hans-Böckler-Straße 58 wurde in der Zeit des Nationalsozialismus errichtet und nach dem 2. Weltkrieg zunächst für den Zivilschutz vorgehalten. Inzwischen ist er aus der Zivilschutzbindung entlassen worden und dient als Standort für eine fernmeldetechnische Anlage. Im Übrigen steht er leer. Die mit dem rund 30 Meter hohen Gebäude verbundene Fernwirkung wird durch großflächige Wandgemälde an seinen vier Fassadenseiten künstlerisch betont (Victor Ash 2009: „Look at me, look at you“). Nach Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege ist das Gebäude zudem auch aus heimatgeschichtlichen Gründen erhaltenswert, weil es sich um den Sondertyp eines Krankenhausbunkers handelt, der an die Zeit des Nationalsozialismus und den einstigen Krankenhausstandort erinnert. Es steht jedoch nicht unter Denkmalschutz.

Auf dem Grundstück befinden sich außerdem zwei beleuchtete Großplakatwände und eine Platane.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen außerdem eine Ausfahrt des benachbarten Autohofs und ein Teil des Gehwegs der Hans-Böckler-Straße.

Das nähere Umfeld des Plangebiets an der Hans-Böckler-Straße ist geprägt durch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe (u. a. Tankstellen, Kfz-Einzelhandel, Kfz-Reparaturwerkstätten, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude); nach der Einmündung des Friedrich-Naumann-Rings in die Hans-Böckler-Straße schließen sich auf der Nordseite der Hans-Böckler-Straße die Wohngebiete des Ortsteils Utbremen an.

Südwestlich des Plangebiets liegt der Autohof Bremen-Hansator mit seinen vornehmlich Kfz-bezogenen Angeboten (u. a. Tankstelle, Kfz-Waschanlage, Parkplatz für 100 Lkw/Busse, 75 Pkw und 30 Motorräder, Autovermietung sowie ein Geschäfts- und Bürogebäude mit weiteren Nutzern). Die Zu- und Abfahrt zum Autohof erfolgt über die Neptunstraße sowie über die Hansastrasse (nur Pkw-Ausfahrt) und die Hans-Böckler-Straße (nur Ausfahrt); der Pkw-Parkplatz wird zusätzlich über die Zweigstraße erschlossen. Entlang der Ausfahrt zur Hans-Böckler-Straße – aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans – sind Mietwagenstellplätze in Senkrechtaufstellung angeordnet.

2. Geltendes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan Bremen stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Die Inhalte dieses Bebauungsplans werden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt überwiegend im Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans 783 vom 9. April 1976, der „für ein Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn, Korffsdeich (zum Teil einschließlich), Neptunstraße (zum Teil beiderseits) und Hansator (beiderseits)“ die städtebaulichen Voraussetzungen für eine industrielle Gebietsentwicklung geschaffen hat, die keinen Hafenbezug mehr aufweisen musste. Das ehemalige Hauptzollamt und der ehemalige Bunker sind in dem Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit Angabe der damaligen Nutzung festgesetzt worden („Hauptzollamt“ bzw. „Schutzraum“).

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Teile des Gehwegs befinden sich bislang im unbeplanten Innenbereich.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Der Masterplan für die Überseestadt formuliert das städtebauliche Entwicklungskonzept für die Umwandlung der Hafenreviere rechts der Weser. Für das Plangebiet lautet sein Planungsziel „Dienstleistungen“. Hinzu tritt, dass die im Plangebiet liegenden und weitgehend leerstehenden oder zwischengenutzten Gebäude aus künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen erhalten werden sollen. Dazu müssen sie einer nachhaltigen Nutzung zugeführt werden können. Deshalb sollen ihnen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden. Dies gilt vor allem für den ehemaligen Hochbunker, der seine ursprüngliche Funktion als Schutzraum gänzlich verloren hat und nunmehr ohne dessen Beseitigung einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Dazu zählt die Möglichkeit, im ehemaligen Hochbunker eine Diskothek zu betreiben.

Umfeld-adäquaten Folgenutzungen jenseits des Gemeinbedarfs steht jedoch das wirksame Planungsrecht entgegen. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 783 sind nur unter Wahrung der Grundzüge der Planung möglich. Diese bezwecken allerdings eine industrielle Entwicklung, die heute für das Plangebiet nicht mehr vorgesehen ist (s. o.). Deshalb ist die Änderung des Planungsrechts erforderlich.

C) Planinhalt

1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der baulichen Prägung der näheren Umgebung an der Hans-Böckler-Straße werden die Baugrundstücke dieses Bebauungsplans als **Gewerbegebiet** gem. § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt (§ 1 Abs. 3 BauNVO). Indem rd. 4.000 m² nicht mehr benötigter Gemeinbedarfsfläche künftig gewerblich genutzt werden können, trägt dieser Bebauungsplan u. a. auch dem Investitionsbedarf zur Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Für den ehemaligen Hochbunker und sein näheres Umfeld trifft dieser Bebauungsplan eine weitergehende Festsetzung: In dem mit Asterisk („*“) gekennzeichneten Teil des Gewerbegebiets sind auch **Diskotheken** allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO, textliche Festsetzung Nr. 2). Weil das Nutzungsspektrum des ehemaligen Hochbunkers bereits aufgrund seiner Baustruktur erheblich eingeschränkt ist, wird der Rahmen des planungsrechtlich Zulässigen an dieser Stelle soweit wie städtebaulich vertretbar erweitert. Gleichzeitig gibt es ein politisch unterstütztes Konzept, den ehemaligen Hochbunker als „soziokulturelles Zentrum“ mit angeschlossenen Tanzräumen zu nutzen. Planungsrechtlich muss dieses Vorhaben als Vergnügungsstätte (Diskothek) angesprochen werden. Diskotheken können in einem Gewerbegebiet regelmäßig ausnahmsweise zugelassen werden. Mit der hier getroffenen Festsetzung einer „allgemeinen Zulässigkeit“ stellt der Plangeber klar, dass dies nach seiner Einschätzung ein geeigneter Standort für eine Diskothek ist. Die Zweckbestimmung des Gewerbegebiets im Übrigen bleibt gewahrt.

Zwar gehen von Diskotheken typischerweise Lärmbelastigungen aus, die durch die Nutzung selbst oder durch den mit ihr verbundenen Zu- und Abgangsverkehr entstehen. An diesem vergleichsweise störungsempfindlichen Standort zwischen einem Industriegebiet und der vielbefahrenen Hans-Böckler-Straße sind Lärmbelastigungen aufgrund der Entfernung zu den Wohngebieten Utbremens und rund zwei Meter starker Gebäudeaußenwände jedoch nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Straßenbildes, die gelegentlich mit Diskotheken verbunden sind, sind hier ebenfalls nicht zu besorgen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Nutzung in einem weitgehend unveränderten Bestandsgebäude ausgeübt werden würde (s. u.).

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben Vertreterinnen und Vertreter einiger Gewerbebetriebe des näheren Umfelds ihre Sorgen geäußert:

- Sie befürchten, dass mit dem Betrieb einer Diskothek Vandalismus einhergehen werde, vor dem sie sich aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht durch eine Grundstückseinfriedung schützen wollen. Dies betrifft vor allem die Autohof-Ausfahrt neben dem ehemaligen Hochbunker, an der auch Mietwagen abgestellt werden.
- Sie befürchten, dass es durch den Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern einer Diskothek zu verkehrlichen Behinderungen und – insbesondere im Zusammenhang mit ausfahrenden Lkw – zu Gefahrensituationen an der Autohof-Ausfahrt zur Hans-Böckler-Straße kommen werde;
- Sie befürchten, dass ihre eigenen Firmenstellplätze von Besucherinnen und Besuchern einer Diskothek fremdbelegt werden;

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind diese Aspekte bewertet worden. **Festgestellt werden konnte jedoch, dass die angeführten Bedenken nicht derart schwerwiegend sind, dass diese das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bebauungsplanes überwiegen:**

- Hinsichtlich der befürchteten Vandalismusschäden ist keine über eine unspezifische Besorgnis hinausgehende Problemlage zu erkennen, auf die städtebaulich besonders reagiert werden müsste. Belegt wird dies bereits mit der Tatsache, dass angrenzend an das Betriebsgelände der o. g. Unternehmen seit geraumer Zeit Feierlichkeiten mit mehreren hundert Gästen stattfinden, ohne dass die Unternehmen von Vandalismus in nennenswertem Umfang betroffen sind. Die in diesem Bebauungsplan zulässige Diskothek ist eine Nutzung, die in ihren städtebaulichen Auswirkungen vergleichbar ist. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gewerbebetriebe sind daher nicht zu erwarten. Sollte im Umfeld des ehemaligen Hochbunkers dennoch Vandalismus und registriert werden, müssen ggf. ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden. Hinzu kommt, dass auch das Schließen der Ausfahrt mit einer die Ausfahrt gewährenden automatischen Schranke oder gar einem Zaun grundsätzlich möglich ist. Ohne die Autohof-Ausfahrt neben dem ehemaligen Hochbunker müssten die Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer mit Fahrtzielen in Richtung Innenstadt/Stephanibrücke zunächst über die Neptun- und Hansastrasse zur Hans-Böckler-Straße fahren; dies wäre für sie mit einem rund 400 Meter langen Umweg verbunden, der über zwei Ampelkreuzungen führt. Pkw-Fahrerinnen und Pkw-Fahrer mit diesen Zielen könnten in diesem Fall auch über die Hansastrasse zur Hans-Böckler-Straße fahren; für sie wäre dies mit einem rund 200 Meter langen Umweg verbunden. Alternativ müsste ihnen die Ausfahrt auf die Zweigstraße eröffnet werden.
- Hinsichtlich verkehrlicher Behinderungen und Gefahren an der Ausfahrt zur Hans-Böckler-Straße wird es im Eigeninteresse des Betreibers liegen, diese zu minimieren. Dieses ist auch möglich. Beispielsweise hat ein möglicher Diskothekenbetreiber im Rahmen des o. g. politisch unterstützten Konzepts ein Sicherheitskonzept entwickelt, welches den Aufenthalt vor dem Grundstück auf die Dauer der An- und Abreise wirksam ordnen und beschränken könnte (Einfriedung des Diskothekengrundstücks, Anordnung des Zugangs an der verkehrsabgewandten Seite, kein kostenfreier Wiedereintritt nach Verlassen des Grundstücks, Ordnungsdienst am Eingang). Risikomindernd tritt die Tatsache hinzu, dass wegen der typischen Verteilung der Arbeitszeit und der rechtlichen Einschränkungen des Lkw-Verkehrs (Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung) zu den üblichen Betriebszeiten einer Diskothek weniger Lkw-Fahrten zu erwarten sind, als zu anderen Zeiten.
- Hinsichtlich der befürchteten Stellplatz-Fremdbelegung könnte der Eigentümer der privaten Stellplätze im Rahmen der Selbsthilfe wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Fremdbelegung ergreifen (Entfernen des Kfz, Installation von Absperrbügeln o. ä.); da es bereits heute zu Engpässen bei der Stellplatzbelegung kommt, ist dieses nicht unangemessen. Grundsätzlich wird die Frage der Herstellung einer angemessenen Zahl von Pkw- und Fahrradstellplätzen für ein Vorhaben auf dem Grundstück des ehemaligen Hochbunkers im zwingend durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren unter Beachtung der Vorgaben des Bremischen Stellplatzortsgesetzes (StellplOG) geprüft und dort auch entsprechend angemessene Berücksichtigung finden. Nach den Vorschriften des StellplOG können Pkw-Stellplätze aber stets auch auf einem anderen Grundstück in der Nähe nachgewiesen (§ 5 Abs. 2 StellplOG) oder durch die Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden (§ 6

StellpLOG). Für das o. g. politisch unterstützte Konzept würde der mögliche Diskothekenbetreiber nach den Vorgaben des StellpLOG elf Pkw-Stellplätze und 14 Fahrradabstellplätze benötigen. Dies entspricht jedoch nicht seinen bisherigen Erfahrungswerten. Da sich sein Publikum überwiegend mit dem ÖPNV oder dem Fahrrad bewegt, reichen 14 Fahrradabstellplätze nicht aus. Daher hat er in Abstimmung mit den Behörden Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements nach § 9 StellpLOG entwickelt. Es sieht vor, mindestens zwölf zusätzliche Fahrradabstellplätze herzustellen und im Gegenzug die Pflicht zur Herstellung von vier notwendigen Stellplätzen auszusetzen. Dieser Faktor von 1:3 ist sachgerecht, da im Besucherverkehr von (Groß-)Diskotheken ein niedrigerer Pkw-Besetzungsgrad anzunehmen ist (vgl. Dietmar Bosserhoff 2011: Ver_Bau – Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bauleitplanung). Nachgewiesen werden die sieben Pkw-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück und auf einem Grundstück in der Nähe.

In der Abwägung aller maßgeblichen privaten und öffentlichen Belange tritt die Besorgnis einiger Gewerbebetriebe hinter den öffentlichen Belang der sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen zurück (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, hier eingeschränkt auf junge Volljährige).

Einzelhandelsbetriebe sind in allen Teilen des Gewerbegebiets nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO, textliche Festsetzung Nr. 3). Diese Festsetzung setzt die Inhalte des kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts Bremens (ZNK, 2009) und des Einzelhandelskonzepts für die Überseestadt (2016) um. Das ZNK ist auf die Sicherung und Entwicklung bestimmter Zentren (Zentrenmodell, S. 113f) und der Nahversorgung gerichtet. Hierzu soll der Einzelhandel in sog. Tabubereichen sehr weitgehend eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden (ebd., S. 119). Bei diesen Tabubereichen handelt es sich im Wesentlichen um die Gewerbe- und Industriegebiete und um die größeren Einfallstraßen (ebd., S. 195). In Ergänzung zum ZNK benennt das „Einzelhandelskonzept Überseestadt“ (2016) die für eine Einzelhandelsentwicklung im Ortsteil Überseestadt infrage kommenden Lagen (s. Vorlage Nr. 19/172-S für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft am 27.10.2016: „Einzelhandel in der Überseestadt in Ergänzung zum Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen“). Demnach soll an der Ecke Marcuskaje und Konsul-Smidt-Straße ein zentraler Nahversorgungsstandort mit Versorgungsfunktionen für die gesamte Überseestadt entstehen und am Europahafen soll das kleinteilig strukturierte Angebot spezialisierter Fachgeschäfte zentrenverträglich weiterentwickelt werden. Für den Geltungsbereich des B-Plans 2499 wird keine Einzelhandelsentwicklung empfohlen. Hinzu kommt, dass die erhaltenswerten Bestandsimmobilien keine für den Einzelhandel geeigneten Grundrisse besitzen und kein Anreiz für ihren Abriss geschaffen werden soll.

Auch **Lagerplätze** sind in allen Teilen des Gewerbegebiets nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO, textliche Festsetzung Nr. 3). Lagerplätze sind flächenintensive Nutzungen mit einer geringen baulichen Dichte. Mit ihrer geringen Flächenproduktivität entsprechen sie weder städtebaulich noch funktional diesem zentralen Standort an einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße. Außerdem sind die mit ihnen regelmäßig einhergehenden Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes dem zentralen Standort an einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße und dem erhaltenswerten Gebäudebestand des Plangebiets nicht angemessen und damit auch geeignet, bodenrechtlich beachtliche Spannungen zu begründen. Hinzu kommt, dass mit den Lagerplätzen Emissionen (z. B. Staub, Geruch) verbunden sein können, die das städtebauliche Umfeld an der Hans-Böckler-Straße unzumutbar beeinträchtigen können. Ihre Ansiedlung soll daher auf anderen, ggf. weniger zentral gelegenen Standorten im Stadt-

gebiet erfolgen. Die mit einer zulässigen gewerblichen Nutzung verbundene Lagerung von Gütern und Gegenständen ist von diesem Ausschluss nicht betroffen.

Aufgrund seiner Lage an einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße und auch aufgrund der zulässigen Gebäudehöhe verfügt das Plangebiet über eine große Wahrnehmbarkeit. Damit einher geht eine besondere Lagegunst für **Anlagen der Fremdwerbung** (Großplakattafeln für die Erinnerungs-/Suggestivwerbung). Anders als bei Werbeanlagen und Hinweisschildern, die der Eigenwerbung dienen, ist für Fremdproduktwerbung kennzeichnend, dass wechselnde Inhalte beworben werden. In Motivwahl, Farbgebung oder sonstiger Gestaltung können diese keine Rücksicht nehmen auf die Gebäude und deren Geschichte. Die beiden nach denkmalpflegerischer Einschätzung erhaltenswerten Gebäude aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, das künstlerische Wandgemälde sowie – aufgrund möglicher Fernwirkungen – das Ortsbild müssen daher vor den mit Fremdwerbung verbundenen Beeinträchtigungen geschützt werden. Deshalb sind Anlagen der Fremdwerbung in allen Teilen des festgesetzten Gewerbegebiets unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO, textliche Festsetzung Nr. 3).

Neben den bestehenden Baugrundstücken wird auch ein Teil des Gehwegs an der Hans-Böckler-Straße als Gewerbegebiet festgesetzt. Dort könnten z. B. untergeordnete Nebenanlagen (wie Fahrradabstellplätze) angeordnet werden, die auf dem verdichtet bebauten Hochbunker-Grundstück möglicherweise keinen Platz finden. Zudem kann hiermit in wirksamer Weise dazu beigetragen werden, dass die von der Nachbarschaft befürchteten und von ihr im Beteiligungsverfahren artikulierten Nutzungskonflikte vermieden werden.

Die heutige Verkehrsfläche kann auf Grundlage des Bebauungsplans entwidmet werden (§ 7 Bremisches Landesstraßengesetz). Mit einer Mindestbreite von 2 ½ Metern bleibt die Funktionalität des an dieser Stelle besonders breiten Gehwegs auch ohne diese Flächen gewahrt. Bei einer Grundstücksübertragung soll die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsfläche der zurzeit an der Hans-Böckler-Straße liegenden Garage öffentlich-rechtlich gesichert sein; Fahrrechte sind nicht zu berücksichtigen, weil die Garage über den Innenhof angefahren wird.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist bestandsorientiert festgesetzt worden. Denn angesichts des erhaltenswerten Gebäudebestands soll kein Anreiz für einen Abbruch mit anschließender verdichteter Neubebauung gegeben werden.

Für das Grundstück des ehemaligen Hauptzollamts wird eine verhältnismäßig niedrige GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wäre grundsätzlich eine von 0,8 auf 0,6 verringerte sog. GRZ 2 verbunden. Um dies zu vermeiden und den gewerbegebietstypischen Versiegelungsgrad zu erhalten, wird bestimmt, dass die nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Grundfläche (sog. GRZ 2) die zulässige Grundfläche um das Doppelte überschreiten darf (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO, textliche Festsetzung Nr. 4).

Am ehemaligen Hauptzollamt beträgt die Höhe des natürlichen Geländes ca. 5,3 Meter über Normalnull (NN). Die dort höchstzulässige Gebäudehöhe von 20 Metern über NN entspricht im Wesentlichen der Bestandshöhe.

Für die Flächen am ehemaligen Hochbunker wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt, mit der die in der Baunutzungsverordnung bestimmte GRZ-Obergrenze für Gewerbegebiete

te (0,8) überschritten wird. Eine GRZ von 0,9 entspricht der nach Grundstücksteilungen entstandenen städtebaulichen Ist-Situation des Bunker-Grundstücks und ist für die Zulässigkeit von Nutzungsänderungen erforderlich, da die erfolgten Grundstücksübertragungen nicht rückabgewickelt werden können. Mit der Überschreitung der Obergrenze geht jedoch keine Beeinträchtigung gesunder Arbeitsverhältnisse einher, weil es sich mit rund 1000 m² um einen verhältnismäßig kleinen Teilbereich handelt, der gleichzeitig in einem städtebaulichen Umfeld liegt, das langjährig durch weiträumig un- bzw. gering bebaute Flächen gekennzeichnet ist. Für das unmittelbar benachbarte und ungleich größere Grundstück des ehemaligen Hauptzollamts wird diese Situation über die Festsetzung einer GRZ von 0,4 gesichert (s. o.). Bei einer städtebaulichen Gesamtbetrachtung beider Gewerbegebietsteile dieses Bebauungsplans wird die GRZ-Obergrenze von 0,8 eingehalten. Für nachteilige Umweltauswirkungen gibt es daher keinen Anhaltspunkt. Die zulässige GRZ 2 erreicht für die Flächen am ehemaligen Hochbunker aufgrund der o. g. Bestimmung eine zulässige Grundflächenzahl von 1; dies ist aufgrund der mit der geringen Grundstücksgrößen einhergehenden Versiegelungsgrads für die Zulässigkeit von Nutzungsänderungen erforderlich, auch wenn eine hundertprozentige Versiegelung aufgrund des zu erhaltenen Baumes (s. u.) nicht erreicht werden kann.

Im Umfeld des ehemaligen Hochbunkers beträgt die Höhe des natürlichen Geländes ca. 5,0 Meter über NN. Die zulässige Gebäudehöhe wird für die Flächen am ehemaligen Hochbunker differenziert festgesetzt:

- Im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Hochbunkers beträgt die höchstzulässige Gebäudehöhe 10 Meter über Normalnull (NN). Dies entspricht im Wesentlichen der Höhe des vorhandenen Bunker-Eingangsbäudes. Weitere An- und Vorbauten dieser Höhe sind zulässig, weil sie die Wahrnehmbarkeit des erhaltenswerten Bunkergebäudes nicht beeinträchtigen.
- Für den Hochbunker selbst werden zwingend zu erreichende Oberkanten von 31,5 Metern über NN bzw. für seine Laterne von 34 Metern über NN festgesetzt. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden (§ 18 Abs. 2 BauNVO). Die Festsetzung bildet den baulichen Bestand ab. Die zwingende Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wurde gewählt, um im Zusammenspiel mit der festgesetzten Baulinie (s. u.) der landesrechtlichen Abstandsregelung zwingende planungsrechtliche Festsetzungen entgegenzusetzen (§ 6 Bremische Landesbauordnung – BremLBO) und damit die Zulässigkeit von Nutzungsänderungen zu erreichen.

Im Bebauungsplan wird ergänzend bestimmt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch Gebäudeteile oder technische Aufbauten (wie die bestehende fernmeldetechnische Anlage) ausnahmsweise zugelassen werden kann (§ 16 Abs. 6 BauNVO, textliche Festsetzung Nr. 5).

Eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl werden nicht festgesetzt. Nach § 17 Abs. 1 BauNVO wäre eine Baumassenzahl von 10 zulässig. Eine kalkulatorische Überprüfung der im Plangebiet erreichbaren Baumassenzahl ergibt insgesamt eine deutliche Unterschreitung der Obergrenze. Eine Überschreitung am Bunkergrundstück, die sich aufgrund der heutigen Grundstückssituation ergibt, wird durch die geringere Ausnutzung des Gewerbegebiets im Übrigen kompensiert. Es kommt bei der vorliegenden Planung somit nicht zu einer gewerbegebietsuntypischen baulichen Dichte.

3. Bauweise

Entsprechend einer bereits im Vorgängerbebauungsplan getroffenen und entlang der Hans-Böckler-Straße auch umgesetzten Festsetzung müssen die Gebäude in geschlossener Bauweise, d. h. ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden (§ 22 Abs. 3 BauNVO). Abweichend hiervon wird für das Grundstück des ehemaligen Hauptzollamts keine Bauweise festgesetzt, da dieses erhaltenswerte Gebäude nicht in geschlossener Bauweise errichtet worden ist. Hier besteht somit nach den gegenwärtigen landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Bauweise eine Wahlfreiheit.

4. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen und Baulinien

Die überbaubaren Flächen werden bestandsorientiert und flächenhaft festgesetzt. Im Gegensatz zu einer engen, vornehmlich bestandssichernden „Baukörperfestsetzung“ gewährt die „bestandsorientierte Baufensterfestsetzung“ dem Gebäudebestand Entwicklungsmöglichkeiten. Diese ist hier gewählt worden, um Raum für An- oder Ergänzungsbauten zu schaffen, die eine nachhaltige Nutzung des Gebäudebestands erleichtern könnten.

Nach einer Auseinandersetzung mit den Belangen des Baumschutzes ist jedoch eine Fläche im Abstand von 1,5 Metern zum Stamm der o. g. Platane als nicht überbaubar festgesetzt worden, damit der Baum an diesem Standort dauerhaft erhalten werden kann.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind grundsätzlich mit Baugrenzen bestimmt worden (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Baugrenzen dürfen von Gebäuden nicht überschritten werden, ein Zurückbleiben hinter den Baugrenzen ist aber zulässig und kann sogar erforderlich sein, z. B. um nach § 6 BremLBO erforderliche Abstandsflächen nachzuweisen. Falls künftig die bestehende Garage des ehemaligen Hauptzollamts einer gewerblichen Hauptnutzung zugeführt werden sollte, wäre es nach jetzigen Erkenntnissen erforderlich, eine Abstandsfläche auf dem heutigen Autohof-Grundstück nachzuweisen bzw. öffentlich-rechtlich zu sichern.

Für den ehemaligen Hochbunker werden zusätzlich Baulinien festgesetzt, auf denen gebaut werden muss (§ 23 Abs. 2 BauNVO). Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Zusammen mit der zwingenden Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen werden der landesrechtlichen Abstandsregelung damit an dieser Stelle zwingende planungsrechtliche Festsetzungen entgegengesetzt. Dies ist erforderlich, um die Zulässigkeit einer Nutzungsänderung zu erreichen, die andernfalls bauordnungsrechtlich an nicht nachweisbaren Abstandsflächen scheitern könnte. Die Festsetzung von Baulinien und zwingenden Bauhöhen ist an dieser Stelle aber auch städtebaulich vertretbar:

- Die städtebauliche Situation besteht seit Jahrzehnten weitgehend unverändert;
- Ein Abriss des ehemaligen Hochbunkers ist aufgrund seiner bestimmungsgemäß widerstandsfähigen Bausubstanz unwahrscheinlich.
- Änderungen an den betroffenen Fassaden des ehemaligen Hochbunkers, die bis auf die Zugänge und eine Lüftungsöffnung geschlossen sind, sind unwahrscheinlich, da die betroffenen Fassaden bei unveränderter Grundstückssituation aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen ohnehin keine Fenster erhalten dürfen (§ 30 BremLBO). Hinzukommt, dass die Wandstärke des ehemaligen Bunkers zwei Meter beträgt und die Herstellung von Öffnungen deshalb sehr aufwendig wäre.

Insofern wird mit diesem Bebauungsplan der Status quo erhalten. Verschlechterungen der städtebaulichen Ist-Situation sind nicht zu besorgen.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen können gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Falls bei einer Nachnutzung der erhaltenswerten Gebäude des Plangebiets – insbesondere des ehemaligen Hochbunkers – die Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze nicht auf dem Grundstück nachgewiesen werden kann, kann die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung nach den Vorschriften des Stellplatzortsgesetzes auch auf einem anderen Grundstück in der Nähe (§ 5 Abs. 2 StellplOG) oder durch die Zahlung eines Ablösebetrags (§ 6 StellplOG) erfüllt werden. Somit kann für diese Bauleitplanung aus Rechtsgründen weitgehend ausgeschlossen werden, dass eine Baugenehmigung an möglicherweise fehlenden Flächen für Stellplätze scheitern muss.

6. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Hans-Böckler-Straße erschlossen. Dieser Bebauungsplan setzt aber nur ein schmales Teilstück der Hans-Böckler-Straße als Straßenverkehrsfläche fest. Diese Fläche ist nicht funktional abgegrenzt. Vielmehr ersetzt dieser Bebauungsplan damit eine in Art und Umfang identische Festsetzung, die der Bebauungsplan 783 für das inzwischen aufgelöste Flurstück 802/61 getroffen hat. Im Interesse der Normenklarheit übernimmt dieser Bebauungsplan damit an dieser Stelle die Geltungsbereichsgrenze des Vorgängerbepbauungsplans.

7. Planungsalternativen

Städtebaulich gewünschte Planungsalternativen bestehen nicht, da Gegenstand dieses Bebauungsplans nicht die erstmalige Entwicklung des Gebietes sondern die Änderung bestehenden Planungsrechts ist, um nach den Zielen des von der Stadtgemeinde beschlossenen Masterplans für die Überseestadt eine nachhaltige Nutzung des erhaltenswerten baulichen Bestands zu ermöglichen.

Im Rahmen des Masterplanes sind Planungsalternativen geprüft und verworfen worden. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Anregung auf Festsetzung eines Industriegebiets, um den benachbarten industriegebietstypischen Gewerbebetrieben eine Erweiterungsmöglichkeit zu verschaffen, entspricht nicht den Zielen des beschlossenen Masterplans für die Überseestadt. Die Gewerbegebietsfestsetzung beeinträchtigt diese Betriebe jedoch nicht stärker als das bestehende Baurecht.

Der ehemalige Hochbunker an der Lloydstraße ist keine geeignete Standortalternative für eine Diskothek, da er im Gegensatz zum ehemaligen Diakonissenbunker nur über ein Treppenhaus verfügt.

D) Umweltbelange

Nach § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt. Dies ist bei diesem Bebauungsplan der Fall. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt etwa 2.000 m².

Der Bebauungsplan ermöglicht die Nutzungsänderung erhaltenswerter Bestandsimmobilien. Anhaltspunkte, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Schutzgebiete (Natura 2000) beeinträchtigt werden, bestehen nicht. Ebenfalls wird durch diesen Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind hier nicht zu beachten. Die Voraussetzung für die Durchführung des Planverfahrens auf Grundlage des § 13a BauGB liegen somit vollständig vor. Von einer förmlichen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen werden mit diesem Bebauungsplan aber auch weder vorbereitet noch erstmalig zulässig.

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben könnten, sind gleichwohl mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern zu betrachten und zu bewerten.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans betrifft dies vor allem eine Platane, die mit einem Stammumfang von 2,58 Metern 3,10 Meter vor der Außenwand des ehemaligen Hochbunkers steht und bereits nach den Vorschriften der Baumschutzverordnung erhalten werden muss. Der Baum ist augenscheinlich gesund und standfest. Es bestehen keine Zweifel an seiner Bruchsicherheit. Dieser Bebauungsplan belegt die Platane aus städtebaulichen Gründen mit einer Erhaltungsbindung (§ 9 Abs. 25 Buchstabe b BauGB) und nimmt – in fachlicher Abstimmung mit der für den Baumschutz zuständigen Stelle – rund um den Baumstamm eine Fläche von ca. 6 m² von der Überbaubarkeit aus. Mit der Erhaltungsbindung geht einher, dass die Wasserversorgung des Baums auch bei einer weitgehenden Versiegelung seines Umfelds gewährleistet bleiben muss. Ein „Eingriff“ bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der o. g. Art werden mit diesen Festsetzungen vermieden.

Die übrigen im Plangebiet befindlichen Bäume werden von der Baumschutzverordnung nicht erfasst (z. B. Birke, Nadelbaum). Es liegen auch keine städtebaulichen Gründe für die Festsetzung einer Erhaltungsbindung vor. Allerdings ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Nutzungsänderung des Hauptzollamts entfernt werden.

E) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Wegen einer möglichen Kampfmittelbeseitigung ist nicht auszuschließen, dass Bremen Kosten entstehen könnten. Die dafür erforderlichen Mittel werden – soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen.

2. Genderprüfung

Dieser Bebauungsplan ermöglicht, den ehemaligen Hochbunker an der Hans-Böckler-Straße als Diskothek zu nutzen. Hierbei handelt es sich um einen integrierten Standort, der mit dem Fahrrad oder der Straßenbahn der Linie 3 relativ sicher individuell erreicht werden kann. Alternativstandorte in innenstadtfernen Gewerbegebieten haben diesen Vorteil in der Regel nicht. Im Übrigen betreffen die Inhalte dieses Bebauungsplans Frauen und Männer gleichermaßen. Durch die Planung sind daher grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Für Entwurf und Aufstellung
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Im Auftrag

Bremen,

.....
Senatsrat

Einwohnerversammlung zum Bebauungsplan 2499

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Niederschrift

Zeit und Ort: 21. November 2017, 17.00 bis 18.20 Uhr, Ortsamt West

Öffentlichkeit: ca. 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Politik: Wolfgang Golinski, Beirat Walle
Franz Roskosch, Beirat Walle
Gerald Wagner, Beirat Walle
Gerald Höns, Beirat Walle
Kai Wargalla, MdBB
Alexander Tassis, MdBB
Dr. Martin Korol, ohne Mandat

Verwaltung: Ulrike Pala, Leiterin Ortsamt West
Georgia Wedler, SUBV
René Kotte, SUBV
Diana Spanier, SUBV
Jan Casper-Damberg, SWAH
Jons Abel, WFB
Dagmar Nordhausen, WFB

Frau Pala begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Herr Kotte erläutert die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans und seine voraussichtlichen Auswirkungen (s. anliegenden Präsentationsinhalt).

Im Anschluss an die Vorstellung besteht Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung. Dabei werden folgende Anregungen geäußert, die verschlagwortet auf Karten notiert und nach Inhalten strukturiert an eine Pinnwand geheftet werden:

- Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Stimmen aus der Politik sprechen sich dafür aus, den ehemaligen Hochbunker als Diskothek nutzen zu dürfen, u.a. um im Stadtteil einen Raum für diese Nutzung zu schaffen und die von einem Interessenten (Zucker e.V.) in Aussicht gestellten Kulturangebote zu unterstützen. (*Karteninhalte: gerne eine Disko; Kulturarbeit unterstützen (Museum ...)*)
- Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Stimmen aus der Politik regen an, im Gewerbegebiet des Bebauungsplans Diskotheken nicht zu erlauben, da sie erwarten, dass mit den vielen zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern Vandalismus und unbestimmte Sicherheitsprobleme

einhergehen. *(Karteninhalte: keine Disko (zu viele Menschen); Vandalismusgefahr – keine Disko; Sicherheitsprobleme)*

In diesem Zusammenhang weist ein Teilnehmer darauf hin, dass der Autohof rund um die Uhr betrieben werde und sich aufgrund seiner Nutzung nicht mit einem Zaun vor den vermuteten Beeinträchtigungen, die mit einem Diskothekenbetrieb einhergehen, schützen könne. Der Betrieb des Autohofs müsse jedoch gewährleistet bleiben. *(Karteninhalt: 24/7-Betrieb des Autohofs/SVG muss gewährleistet bleiben – Einfriedung nicht möglich)*

Außerdem weist eine Teilnehmerin darauf hin, dass die Flächen der Autovermietung gelegentlich nicht ausreichen, um alle Mietwagen abzustellen und befürchtet, dass sich diese Situation durch Fehlbelegungen verschärfen werde, wenn in ihrem Umfeld eine Diskothek weitgehend ohne eigene Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück betrieben werde. *(Karteninhalt: Parkplatznot bereits vorhanden (Gewerbebetriebe))*

- Ein Teilnehmer regt an, statt eines Gewerbegebiets ein Industriegebiet festzusetzen, um dem benachbarten industriegebietstypischen Gewerbebetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit zu verschaffen. *(Karteninhalt: Plangebiet als Industriegebiet festsetzen, um Erweiterungsmöglichkeiten für die Nachbarnutzungen zu ermöglichen)*
- Ein Teilnehmer meint, dass in diesem Fall ein normaler Bebauungsplan als Etikettenschwindel aufgefasst werden könne. Denn Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sei die Ansiedlung eines konkreten Vorhabens. Hierfür biete das Baugesetzbuch die Möglichkeit, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In jedem Fall müssen das Vorhaben des Zucker e.V. bereits auf Ebene der Bauleitplanung näher in Augenschein genommen und dort auch den Stellplatznachweis geführt werden. *(Karteninhalte: Warnhinweis: Angebotsbebauungsplan könnte ein Etikettenschwindel sein; Vorhaben „Zucker“ näher in Augenschein nehmen; Stellplatzbedarf bereits im B-Plan klären;)*

Ohne eine Anregung abzugeben formuliert eine Stimme aus der Politik Fragen nach einem latentem Unbehagen unbestimmter Art und nach Privilegien für Zucker e.V. *(Karteninhalte: Latentes Unbehagen?; Privilegien für Zucker?).*

Gegen 18.20 Uhr liegen keine weiteren Wortmeldungen vor; Frau Pala beendet die Einwohnerversammlung.

gez. Pala
Pala

gez. Kotte
Kotte

Anlage: Präsentationsfolien



Bebauungsplan 2499

Diese Planunterlage entspricht dem Inhalt der amtlichen Liegenschaftskarte und weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagensowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 Stand vom: November 2017
 Sie hat eine für den Zweck der Planung hinreichende geometrische Genauigkeit.
 Bremen, den 22 November 2017
Geoinformation Bremen
 Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme
 Im Auftrag
 gez. Nuhn
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Sie darf nur mit Zustimmung von Geoinformation Bremen vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
 (§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 18.10.1990-Brem. Gbl.S.313)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ Grundflächenzahl
 OK Oberkante Gebäude über NN
 (OK) Oberkante Gebäude über NN, zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g Geschlossene Bauweise
 Baulinie
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Die Straßenbegrenzungslinie wird nicht dargestellt, wenn sie mit einer Baugrenze zusammenfällt

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit der Bekanntmachung dieses Plans treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.
- In dem mit Asterisk (*) gekennzeichneten Teil des Gewerbegebiets sind neben § 8 Abs. 2 BauNVO auch Diskotheken allgemein zulässig.
- Im Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe und Anlagen der Fremdwerbung nicht zulässig.
- Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100 vom Hundert überschritten werden.
- Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch Gebäudeteile oder technische Aufbauten kann ausnahmsweise zugelassen werden.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE) BEBAUUNGSPLAN 2499

für ein Gebiet an der Ecke Hans-Böckler- und Zweigstraße im Ortsteil Überseestadt

(Bearbeitungsstand: 28.11.2017)

HINWEISE

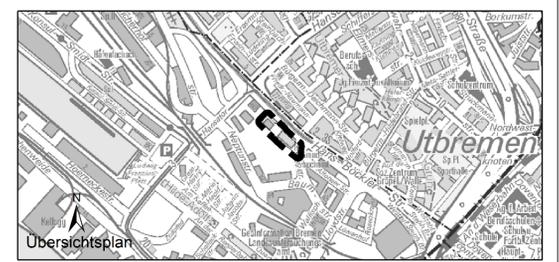
RECHTLICHE GRUNDLAGEN:
 Baugesetzbuch (BauGB)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
 Planzeichenverordnung (PlanZV)
 Bremische Landesbauordnung (BremLBO)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt. Ausnahmen und Befreiungen, z.B. für notwendige Rodungen von Gehölzen und Vegetationsflächen in der Zeit vom 01.03. – 30.09., sind im Vorwege bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Im Plangebiet ist mit dem Vorhandensein archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.



Für Entwurf und Aufstellung
 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 Bremen,
 Im Auftrag
 Senatsrat

Dieser Plan hat beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom bis öffentlich ausgelegen
 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 Im Auftrag.....

Dieser Plan hat im Ortsamt West vom bis ausgelegen
 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 Im Auftrag.....

Beschlossen in der Sitzung des Senats am
 Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am.....

Senator
 Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom Seite.....

Bearbeitet: Kotte
 Gezeichnet: Schlüter
 28.11.2017 (TöB/ö.A.)
 Verfahren: Holstein
Bebauungsplan 2499

Browse: [Home](#) / Auto der DPolG abgefackelt

Aktueller Anhang

[Auto der DPolG abgefackelt](#)

By [chronik](#) on 29. Januar 2018



Bremen, 29 Januar 2018

Ein Funken Hoffnung für unsere Kämpfe. Wir haben der DPolG Bremen den minimalen Komfort der Flexibilität genommen in dem wir ihr Fahrzeug (Smart) abfackelten. Gegen die Smartifizierung des Lebens!

Die Polizeigewerkschaften etablieren sich zusehends als wichtiges Element der inneren Aufrüstung. Als Lobby- und Marketingorganisation versuchen sie den gesellschaftlichen Boden für stetige Gesetzesverschärfungen und Kompetenzerweiterung der Bullen zu bereiten. Durch die neuen Medien – vor allem Twitter – wird versucht einen größeren Einfluss auf die öffentliche Debatte zu nehmen. Dies wird auch im Kontext des G20 und ihrem wehleidigen Gejammer über die Ausschreitungen deutlich. Nach etlichen Interviews, Pressekonferenzen und Videos die in die Öffentlichkeit getragen wurden gipfelt

die polizeiliche Hetz in der Veröffentlichung der 104 Fahndungsfotos... Ziel dieser polizeilichen Strategie ist es eine Stimmung der Angst, der Denunziation und der staatlichen Rache zu erschaffen.

Als wäre das nicht beschissen genug versuchen sie stetig ihre Macht auszubauen in dem sie nach noch mehr gesetzlichen Reformen und neuen Befugnissen schreien: Fußfesseln, Präventivhaft, Taser, Militär im Inneren ... für jede_n Menschen die/ der es wagen sollte gegen ihre Gesetze zu verstoßen. Welcome to hell, willkommen im Polizeistaat.

Wir verspüren Freude wenn wir hören das die Menschen in dieser Gesellschaft sich zur wehr setzen. Das die Bullen in der Silvesternacht massiv mit Raketen beschossen wurden. Wenn bei üblichen Verkehrskontrollen Bullen eins in die Fresse kriegen. Wenn die Bullen angespuckt werden und sie immer mehr Angst haben wenn sie ihre Uniform anziehen.

Wenn ihre Autorität nicht mehr greift.

Denn wie sie es drehen und wenden, die Polizei sorgt dafür das alles so bleibt wie es ist.

Solidarisch aggressive grüße gehen raus an alle Menschen die in den Knästen sitzen. Sowie an diejenigen, die Nachts staatliche, autoritäre und rechte Strukturen angreifen und sichtbar machen. Unsere Gedanken und Herzen sind bei euch.

United we stand!

...und solche Antifanten sowie Autonome wollen unter dem Markennamen „Zuckerwerk“ an der Hans-Böckler-Straße mit Rot-Grüner Hilfe eine Art „Rote Flora“ eröffnen???

Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis nach der möglichen Eröffnung hinter dem Bunker an der Hans-Böckler-Straße das erste Auto brennt.

Jeder, der denen irgendwie „den Spaß verdirbt“ wird gleich mit als Nazi beschimpft und als solcher „bestraft“.

Und deren Lieblingsbestrafung ist nunmal das zerstören von Autos.

Und die Polizei gehört wohl auch zu deren „Spaßverderbern“, so dass es letzte Nacht die Ordnungshüter getroffen hat.

Vielleicht meinen die Antifanten, dass es bei der Bevölkerung besser ankommt, mich als angeblichen Nazi zu outen, als die Wahrheit zu schreiben...

Ein kleines Vögelchen hat mir gezwitschert, dass die Antifanten auf mich mehr sauer sind, als auf die echten Nazis, weil es angeblich wegen mir keine „Hüpfburg aus Beton“ geben wird.

Ja, so ist das nunmal... wenn kleine Kinder ungezogen sind, und mit dem Feuer spielen, gibt es auch keine Hüpfburg!

Und den Naziquatsch über mich verbreitet auch noch die Linkspartei im Beirat.

„Ich würde rechtes Gedankengut verbreiten“ wurde mir vorgeworfen.

Aber diese Vorwürfe schriftlich zu fixieren wird verweigert.

Ich hatte es Anfangs noch gut gemeint, indem ich ein Ersatzobjekt vorgeschlagen habe, damit beiden, den Firmen, die Angst um ihre Fahrzeuge haben, und den Leuten von „Zuckerwerk“ geholfen ist.

Es könnte so schön sein, wenn man es mit vernünftigen Menschen zu tun hätte. Dann könnte ich denen mit meiner Erfahrung zeigen, wie man preiswert einen Bunker umbaut.

Langsam fange ich doch an zu glauben, dass die „Hardliner“ in der AfD Recht haben, die da meinen, dass solch ein „Kulturzentrum“ aus nachvollziehbaren Gründen unbedingt verhindert werden muss.

Fortsetzung folgt bestimmt, denn die Antifanten werden wohl nicht müde. Höchstens am Tag, wenn sie arbeiten sollten.

Spätestens nach dem nächsten Fahrzeugbrand werde ich diese Dokumentation fortsetzen, welche dann hoffentlich den Entscheidungsträgern die Augen öffnen wird.

Wieviele Autos müssen denn noch brennen?